

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Geerds</i>	Berthold Freudenthal. Ein Wissenschaftler und sein Wirken	251
<i>Bührlé</i>	Sport im Strafvollzug	262
<i>Hinterberger</i>	Die Betreuung der Gefangenen bei Krankheit und Haftreaktionen	275
<i>Grunau</i>	Zu dem Wegfall der Vergünstigungen im Strafvollzug und ihrem Ersatz durch Massnahmen zur Betreuung und Förderung	288
<i>Kühling</i>	Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen	294
<i>Engelkes</i>	Der Kaiser und der Mandarin. Gerechtigkeitspflege im alten China	311

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Berthold Freudenthal

Ein Wissenschaftler und sein Wirken

von Friedrich Geerds

Am 3. November 1969 jährte sich zum 60. Male der Tag, an dem Berthold Freudenthal seine berühmte Rektoratsrede über „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen“ in der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt am Main gehalten hat. Schon dies ist gewiß ein Anlaß, sich in Dankbarkeit dieses Gelehrten zu erinnern. Hinzu kommt jedoch die Bedrückende Erkenntnis, daß der Nachhall, den die Persönlichkeit Freudenthals – von einigen Würdigungen unmittelbar nach seinem Tode¹ abgesehen – gefunden hat, im Verhältnis zu der nach wie vor aktuellen Bedeutung seines Lebenswerks relativ dürftig ist. Zwar beziehen sich auch neuere Veröffentlichungen immer wieder auf Arbeiten von Freudenthal, doch findet man nur wenig Biographisches über ihn. Freudenthal ist somit ein Beweis für die Ungewißheit der Kriterien, die für den Ruhm eines Gelehrten in der Nachwelt ausschlaggebend sind. Sowohl das Fehlen eigentlicher Schüler als auch der verhältnismäßig frühe Tod Freudenthals unmittelbar vor Beginn der Wirren, die zur nazistischen Gewaltherrschaft führten, deren Verfehlung und Verfolgung auch dieser tief religiöse jüdische Mitbürger ausgesetzt gewesen wäre, erklären nur zum Teil dieses seltsame Phänomen. Dazu beigetragen haben wohl auch unerquickliche Differenzen mit Fach- und Fakultätskollegen gerade in den letzten Lebensjahren. Deshalb soll hier der Versuch unternommen werden, im Zusammenhang mit der Würdigung des Lebenswerks auch die Gelehrtenpersönlichkeit der sich mehrenden Dämmerung zu entreißen, die über einer nicht einmal allzu fernen Vergangenheit liegt. Denn Freudenthal ist, da er als Wissenschaftler in vielem seiner Zeit voraus war, was ebenfalls die Einstellung mancher seiner Zeitgenossen erklären mag, für die Entwicklung der Wissenschaft in Deutschland und damit auch für uns heute von besonderem Interesse.

1. Berthold Freudenthal wurde am 23. August 1872 in Breslau geboren². Dortselbst besuchte er das Gymnasium zu St. Elisabeth, an dem er 1890 das Abitur ablegte. In den Jahren 1890 bis 1894 studierte er die Rechte und die Nationalökonomie an den Universitäten Breslau, Tübingen und Berlin sowie nochmals 1898/99 in Halle. In Breslau wurde er am 5. Dezember 1895 auf Grund seiner Dissertation über „Die Wahlbestechung“ (1896 als Heft 1 der Strafrechtlichen Abhandlungen veröffentlicht) zum Doktor der Rechte promoviert. Den 1894 begonnenen juristischen Vorbereitungsdienst schloß er 1898 mit der zweiten juristischen Staatsprüfung ab. Entscheidend für Freudenthals weitere Entwicklung waren seine Studien im Wintersemester

¹ Vgl. unter 4. die Nr. I-VII.

² Zu seinen Vorfahren siehe die Angaben bei Lang-Hinrichsen 411.

1898/99 in Halle im strafrechtlichen Seminar von Liszts, dem er ebenso wie der von jenem begründeten „modernen Schule“ stets eng verbunden blieb. Im ordentlichen Habilitationsverfahren wurde ihm auf Grund seiner Studie „Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen“ (1901 als Heft 37 der Strafrechtlichen Abhandlungen veröffentlicht) am 30. Juni 1899 in Breslau die *venia legendi* für Strafrecht, Völkerrecht, Staatslehre und Internationales Recht erteilt. Er war dann als Privatdozent an der Universität Breslau und als Gerichtsassessor beim Amtsgericht Breslau tätig, bis er am 1. Oktober 1901 (als Dozent für öffentliches Recht und Rechtsenzyklopädie) an die 1898 in Frankfurt am Main als eine der Vorläufer der Universität gegründete Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften berufen wurde, wo er Öffentliches Recht, Strafrecht und Einführung in die Rechtswissenschaft zu lehren hatte. 1905 zum Professor ernannt, war Freudenthal in den Jahren 1909 bis 1911 Rektor der Akademie. Der Antritt eben dieses akademischen Amtes war der Anlaß für die eingangs erwähnte Rede.

Mit Gründung der Stiftungsuniversität in Frankfurt am Main, an der er maßgeblichen Anteil hatte, wurde Berthold Freudenthal am 14. August 1914 zum ordentlichen Professor in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ernannt. Er war erster Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung sowie der erste Dekan der neuen Fakultät im akademischen Jahr 1914/15. Am 21. März 1917 wurde ihm der Charakter eines Geheimen Justizrats zuerkannt. In diesem Kriegsjahr schloß Freudenthal mit einer jungen Schülerin die Ehe, die sich beim Verlust des ersten Kindes und den Erschütterungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre bewährte. 1926 wurde ihm ein Sohn geboren. Im Jahre 1927 führte ihn eine ausgedehnte Studienreise in die Vereinigten Staaten, die er schon 1905 besucht hatte, und nach England. Im 57. Lebensjahr stehend verstarb Berthold Freudenthal am 13. Juli 1929 an einer durch eine schwere Infektion hervorgerufenen Sepsis in Frankfurt am Main, wo er am 17. Juli 1929 auf dem Hauptfriedhof zur letzten Ruhe bestattet wurde³.

2. Das Opus und das alsbald zu würdigende weitere Wirken Freudenthals, den der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau in seinem an den Rektor der Frankfurter Universität gerichteten Beileidsschreiben vom 16. Juli 1929 als „bahnbrechenden Vorkämpfer für den Jugendstrafvollzug und für die Strafrechtsform“ bezeichnete, ist in der Tat facettenreicher, als es diese unter dem Eindruck seines Todes gemachte, zusammenfassende Würdigung zum Ausdruck bringt. Dabei haben nicht einmal alle seine Neigungen einen entsprechenden literarischen Niederschlag gefunden. Da sich in der chronologischen Reihenfolge der Publikationen, die aus der angefügten Zusammenstellung zu entnehmen ist, die vielseitigen wissenschaftlichen Interessen

³ Die anläßlich seiner Beisetzung gehaltenen Reden sind in der Gedächtnisschrift zusammengestellt, die auch ein Bild Freudenthals enthält.

immer wieder ineinander verschlingen, empfiehlt es sich für einen Überblick, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Veröffentlichungen die verschiedenartigen Schwerpunkte herauszuarbeiten und kurz zu beleuchten⁴.

a) Im Strafrecht, naturgemäß einem der Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit Freudenthals, galt sein Interesse zunächst dem Besonderen Teil. Sehr aufschlußreich ist bereits die in seiner 1896 veröffentlichten Dissertation über „Die Wahlbestechung“ (Nr. 1) behandelte Thematik, die einen für das ausgehende 19. Jahrhundert hierzulande bemerkenswerten politischen Instinkt beweist. Es folgt alsbald eine kleine Studie „Der Diebstahl an Elektrizität“ (Nr. 2), in welcher Freudenthal das einen Diebstahl vermeinende Reichsgericht gegen die Kritik Dernburgs in Schutz nimmt, wobei ein beinahe modern anmutendes Engagement für bestimmte beschriebene und enge Straftatbestände überrascht. Mit der eindrucksvollen Untersuchung „Die Untreue“ (Nr. 6), die zugleich ein Beweis der rechtsvergleichenden Neigung des Gelehrten ist, endet in den Publikationen Freudenthals jäh dieser versprechende Ansatz zu vertiefter Durchdringung der Probleme des Besonderen Teils.

b) Im Bereich seiner strafrechtlichen Veröffentlichungen läßt seine aus dem Jahre 1899 stammende, 1901 veröffentlichte Habilitationsschrift „Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen“ (Nr. 3) zwar noch die intensive Beschäftigung mit den besonderen Straftatbeständen erkennen, gehört aber dem Gewicht nach doch in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, weil es Freudenthal vor allem um die Grenzen zwischen Täterschaft, Mitäterschaft und Teilnahme sowie um Probleme der Konkurrenzlehre geht. Aus dem Jahre 1905 stammt auch die einzige Arbeit strafrechtsgeschichtlicher Art aus der Feder Freudenthals, die das alte griechische Strafrecht zum Gegenstand hat (Nr. 4). Ansonsten wird die historische Betrachtungsweise nur ergänzend verwendet.

Es ist jedoch sehr bezeichnend, daß sich die Neigung Freudenthals alsbald auf das Gebiet der Rechtsfolgenlehre konzentrierte, mit der er sich bis zu seinem Lebensende immer wieder befaßt hat, was eng mit seinem noch zu schildernden Engagement im Strafvollzug zusammenhängt. Den literarischen Auftakt bildet die rechtsvergleichende Studie über „Die unbestimmte Verurteilung“ (Nr. 8), die ebenfalls eine Frucht seiner Studienreise in die Vereinigten Staaten 1905 sein dürfte (vgl. auch Nr. 15). Kritisch sprach Freudenthal sich gegen die im Vorentwurf 1909 an Stelle der Polizeiaufsicht vorgesehene Aufenthaltsbeschränkung aus (Nr. 11). Gegen Kriegsende wirft Freudenthal die ganz allgemeine Frage nach der rechtsstaatlichen Problematik von Strafrecht und Strafvollzug auf (Nr. 19).

⁴ Die in Klammern genannten Ziffern beziehen sich auf die unter 4. angefügte Bibliographie.

Da die epochemachenden Arbeiten Freudenthals über die Rechtsstellung des Gefangenen sich trotz des Zusammenhangs mit der Lehre von den kriminalrechtlichen Sanktionen besser beim Strafvollzug darstellen lassen, sind hier vor allem einige nach dem 1. Weltkrieg entstandene Arbeiten zu nennen. Zeitgenossen und moderne Strafrechtsdogmatiker haben insbesondere seine Studie „Schuld und Vorwurf im geltenden Strafrecht“ (Nr. 25) gelobt, durch die Freudenthal einer der Begründer der noch heute herrschenden Lehre vom sogenannten normativen Schuldbegriff geworden ist. Bei aller Anerkennung für diese im einzelnen gewiß klärende Stellungnahme kann man gerade hier Zweifel haben, ob diese Grundkonzeption dem sozialen Ansatz Freudenthals wirklich entspricht. Typischer für diesen Gelehrten erscheint uns daher das, was er über den Sinn der Strafe (Nr. 27) ausgeführt hat, weil er hier, der These von Liszts folgend, daß Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik sei, die Strafe für das „allerletzte“ Mittel hält, deren wesentliches Ziel aber dennoch die „Erziehung“ sein müsse.

An frühere Arbeiten schließt sein Beitrag zur Festschrift Aschaffenburg über die unbestimmte Verurteilung an (Nr. 29). Eine der letzten Veröffentlichungen Freudenthals ist ein kritischer Beitrag zur Problematik der Todesstrafe (Nr. 36), deren prinzipielle Abschaffung befürwortet wird.

c) Bereits nach der Studienreise durch die Vereinigten Staaten im Jahre 1905 wird das besondere Interesse Freudenthals an Fragen der Strafrechtsreform sichtbar. Außer auf seinen Reisebericht (Nr. 5, vgl. auch Nr. 7) ist vor allem hier auf die schon erwähnten Beiträge zur vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts über Untreue (Nr. 6) und unbestimmte Verurteilung (Nr. 8) sowie auf seine Kritik an der im Vorentwurf 1909 vorgesehenen Aufenthaltsbeschränkung (Nr. 11) hinzuweisen.

Besonders intensiv wird dieses Engagement nach dem 1. Weltkrieg. Berthold Freudenthal bearbeitet u. a. den von Franz von Liszt verfaßten Artikel „Strafrechtsreform“ für die 3. Auflage des Handbuchs der Politik (Nr. 21). Auch die soeben genannte Arbeit über die Schuldlehre (Nr. 25) befaßt sich u. a. mit der Reformkritik. In diesen Rahmen gehört ferner der kleine Appell „Und sie bewegt sich doch“ (Nr. 26). Auch weiterhin setzt sich Freudenthal für die unbestimmte Verurteilung – namentlich bei jungen Rechtsbrechern – ein (Nr. 29). Im Rahmen der Strafrechtsreform hat er sich ferner vor allem mit den in Aussicht genommenen Maßregeln der Sicherung und Besserung befaßt (Nr. 30).

d) Die Rechtsvergleichung im Gebiete des Strafrechts und auch des Strafvollzuges ist für Freudenthal nie Selbstzweck, sondern eine Quelle von Anregungen und ein Kriterium der Kritik gewesen. Dies zeigen deutlich die im Anschluß an seinen Reisebericht (Nr. 5) veröffentlichten Beiträge zur vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (Nr. 6, 8) und seine Schilderung der amerikanischen Kriminalpolitik (Nr. 7).

Insbesondere in der strafrechtlichen Rechtsfolgenlehre und dem damit zusammenhängenden Gebiet des Strafvollzugs zeigt Freudenthal eine ausgesprochene Vorliebe für rechtsvergleichende Argumentation. Dies beweisen sowohl sein Beitrag über „Gefängnisrecht“ (Nr. 16) als auch viele Stellungnahmen zum Strafvollzug und zu seiner Reform (vgl. insbesondere Nr. 33, 34, 35). Die posthum veröffentlichten Tagebücher (Nr. 40) vermitteln ein lebendiges Bild von den Eindrücken Freudenthals auf seiner letzten Studienreise, die ihn 1927 in die Vereinigten Staaten und nach England führte.

e) Strafrecht und Rechtsvergleichung haben Berthold Freudenthal – wie schon angedeutet – sehr schnell zu einem der bedeutsamsten Schwerpunkte seiner Arbeit geführt, welche hier eine sehr nachhaltige Wirkung gehabt hat – zu Strafvollzug und Strafvollzugsreform. Dieses sich nun durch sein Lebenswerk ziehende Generalthema wird erstmals im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über seine Amerika-Reise im Jahre 1905 sichtbar, die eigens dem Studium amerikanischer Strafeinrichtungen gewidmet war (Nr. 5). Ganz deutlich zieht Freudenthal hier den im Zeichen der Vergeltungsstrafe stehenden State Prisons die neuen Reformatories vor, in denen der Rechtsbrecher wieder zu einem nützlichen Mitglied der Gemeinschaft gemacht werden soll, was vor allem für Jugendliche wichtig ist, soweit nicht nur Reform Schools in Betracht kommen, die am ehesten den damaligen Fürsorgeanstalten in Deutschland vergleichbar sind. Beeindruckt hat ihn offenbar auch das Institut der Probation (vgl. auch Nr. 7).

Epochemachend war, wie schon erwähnt, der mit der Rektoratsrede von 1909 (Nr. 9) beginnende Versuch, die Stellung des Gefangenen als ein Rechtsverhältnis zu begreifen und juristisch auszuloten. Schon 1911 ist diese Thematik in einem Beitrag zur Festschrift für Franz von Liszt (Nr. 10) und 1914 in einem Handbuch-Beitrag erneut aufgegriffen und erheblich vertieft worden (Nr. 16, vgl. auch Nr. 17). Wenn Freudenthal außer dem „Gefängnisrecht“ auch die „Fürsorgeerziehung“ behandelt, so nimmt er weithin schon die Konzeption der modernen Kriminalpädagogik vorweg, wie sie hierzulande nach dem 2. Weltkrieg entwickelt worden ist. Ausgesprochen aktuell mutet auch die Problematik „Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat“ (Nr. 19) an.

Nach dem 1. Weltkrieg geht er auch im Rahmen seiner schon erwähnten Arbeiten zur Strafrechtsreform immer wieder auf Fragen des Strafvollzugs ein. In dem von ihm bearbeiteten Beitrag zur 3. Auflage des Handbuchs der Politik (Nr. 21) findet sich die für die damalige Zeit bemerkenswerte These, der Strafvollzug stecke noch immer tief im Polizeistaat. Mit Nachdruck hat sich Freudenthal bereits damals unter Hinweis auf ausländische Vorbilder für die Entlassenenfürsorge als eine Pflicht der Allgemeinheit eingesetzt (Nr. 28). Unter dem Eindruck seiner Studienreise nach Amerika und England im Jahre 1927 äußert sich Freudenthal sehr dezidiert positiv zu der provozierenden Frage „Kann man Verbrecher bessern?“ (Nr. 32) und zur

Gesamtproblematik des amerikanischen Straf- und Erziehungswesens (Nr. 33).

In einem ebenfalls veröffentlichten Vortrag schildert Freudenthal, wie die Allgemeinheit in Amerika und England für Gefangene und Entlassene sorgt (Nr. 34). Es ist von symptomatischer Bedeutung, daß eine der letzten zu Lebzeiten Freudenthals erschienenen Publikationen, sein Beitrag zum Handbuch „Deutsches Gefängniswesen“, sich wiederum mit der für seine Frankfurter Zeit zentralen Frage nach der rechtlichen Stellung des Gefangenen befaßt (Nr. 35). Im 1. Heft des Jahrgangs 1929 der Deutschen Juristen-Zeitung (Nr. 38) äußert sich Freudenthal nochmals zusammenfassend über den deutschen Strafvollzug, der mit dem baldigen Tod seines Vorkämpfers einen schweren Verlust erleiden sollte. Nach seinem Tode sind noch die Tagebücher seiner letzten Studienreise 1927 nach Amerika und England veröffentlicht worden (Nr. 40), die sich wiederum mit der dortigen Organisation und Durchführung des Vollzugs befassen.

f) Die Studienreise nach Amerika (1905; vgl. insbesondere Nr. 5) bringt zugleich den Beginn der Arbeit Freudenthals auf dem zweiten für sein Wirken besonders wichtigen Gebiet, dem von *Jugendgerichtsbarkeit* und *Jugendstrafvollzug*. Neben den *Childrens Courts* sind es gerade die oben erwähnten Strafeinrichtungen für junge Menschen, die in den Vereinigten Staaten den deutschen Gelehrten nachhaltig faszinieren. Als bald setzt er sich mit Nachdruck für die unbestimmte Verurteilung insbesondere der jungen Täter ein (Nr. 8) und macht Vorschläge für den Vollzug (vgl. auch Nr. 7).

Am 1. Januar 1908 wird – im wesentlichen auf Initiative von Freudenthal – im Wege der Geschäftsverteilung in Frankfurt am Main das erste Jugendgericht Deutschlands eingerichtet (Nr. 12). Vor allem seinem Einfluß ist es zu verdanken, daß auf die von ihm im Jahre 1911 im Auftrag des Preußischen Ministeriums des Innern ausgearbeitete Denkschrift (Nr. 13) hin und mit Hilfe von ihm beschaffter Mittel am 1. August 1912 in Wittlich an der Mosel für die Rheinprovinz das erste Jugendgefängnis Deutschlands eingerichtet wird (Nr. 14).

In einem Vortrag auf der Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf am 5. Oktober 1913 befürwortet Freudenthal eine Erziehungsnachhaft bei Jugendlichen (Nr. 15); es handelt sich hier im Grunde um eine besondere (zweispurige) Form der unbestimmten Verurteilung.

Auf die Erfordernisse des Jugendstrafvollzugs geht u. a. auch der schon erwähnte Handbuch-Beitrag aus dem Jahre 1913 (Nr. 16) ein. – Nach dem 1. Weltkrieg intensiviert Freudenthal seine Bemühungen, wie insbesondere sein Bericht auf der Gießener Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung über den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes zeigt (Nr. 22). Es finden sich ferner Arbeiten über die

unbestimmte Verurteilung junger Täter (Nr. 29). Immer wieder geht Freudenthal auch in größerem Zusammenhange speziell auf Fragen des Jugendstrafvollzugs ein (vgl. z. B. Nr. 31, 32, 33, 35, 38, 40).

g) Besonders bemerkenswert im Lebenswerk Freudenthals ist nicht nur das schon immer wieder betonte Interesse für die Kriminalpolitik, wie es besonders deutlich in seinem frühen Bericht über die amerikanische Kriminalpolitik zum Ausdruck kommt (Nr. 7), sondern sein für damalige Zeit ungewöhnliches Gespür für den Zusammenhang mit Problemen von Politik und Gesellschaft. Sehr eindrucksvoll veranschaulicht dies Freudenthals Rede bei der Gedächtnisfeier der Universität Frankfurt am 24. Februar 1915 für Franz Adickes, der sich als Oberbürgermeister der Stadt – in enger Zusammenarbeit mit Freudenthal – um die Universitätsgründung besonders verdient gemacht hat (Nr. 18).

In den Rahmen der Kriminalpolitik gehört wegen der bemerkenswerten Bezugnahme auf das Öffentliche Recht außer den unter e) genannten Arbeiten zur Rechtsstellung des Gefangenen auch das, was Freudenthal 1918 zur rechtsstaatlichen Problematik von Strafrecht und Strafvollzug ausgeführt hat (Nr. 19). Schließlich ist hier nochmals auf seine Mitarbeit in der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, lange Jahre als Vorstandsmitglied, hinzuweisen (vgl. auch Nr. 39).

Noch pointierter sind, was allgemeinere politische und gesellschaftliche Fragen anlangt, einige nach dem 1. Weltkrieg veröffentlichte Arbeiten. Hier ist außer auf die Publikation „Der Student als Staatsbürger“ (Nr. 20) und seine Stellungnahme „Wider die Auslieferung“ (Nr. 23) vor allem auf die Studie „Die politische Erziehung des Deutschen“ vom Jahre 1921 (Nr. 24) hinzuweisen, in der er zunächst einmal den Versuch unternimmt, ein Bild des Deutschen als Staatsbürger in der Zeit bis zum 1. Weltkrieg zu zeichnen. An diese kritische Analyse seiner Landsleute schließt Freudenthal dann seine Forderungen für die Erziehung zum Nachdenken über den Staat und zum Handeln für den Staat an. Geradezu modern mutet die beschwörende Formel an, daß geistige Gegensätze sich zwar durch gemeinsame Arbeit und gemeinsame Verantwortung, niemals aber durch Unterdrückung überwinden lassen, weil Druck nur Gegendruck erzeuge. Freudenthal geht u. a. auch auf die Bedeutung der Presse und auf die Frage der „Politisierung notwendig neutraler Stellen“ ein, die eine Crux jeder Demokratie sei. Auch wer seine Skepsis gegen eine „politische Wissenschaft“, womit er aber vor allem Einflüsse der Tagespolitik auf die wissenschaftliche Arbeit meint, nicht teilt, muß diesen frühen Versuch als imponierend anerkennen.

Auch Freudenthals letzter großer Vortrag, sein Diskussionsreferat auf dem Deutschen Juristentag 1928 in Salzburg, befaßt sich mit einem nach wie vor aktuellen Thema, der kriminalistischen Ausbildung des Juristen (Nr. 37).

3. Betrachtet man dieses Lebenswerk, so springt nicht nur die Vielseitigkeit Freudenthals ins Auge, die sich jedoch mehr und mehr auf die Rechtsfolgen

des Kriminalrechts und ihren Vollzug, insbesondere bei jungen Rechtsbrechern, konzentriert, sondern überraschen die selbst heute z. T. noch modern anmutenden Standpunkte. Das für Rechtsgelehrte damals und z. T. selbst für unsere Zeit noch Ungewöhnliche dürfte sein, daß der aus einer Gelehrtenfamilie stammende Freudenthal mit dem Bemühen, dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit gerecht zu werden, einen guten Blick für die Lebenswirklichkeit verband.

Beides zusammen bewirkte die für die damalige Zeit noch unübliche Verbindung verschiedener Betrachtungsweisen oder Disziplinen, eine Vorwegnahme dessen, was man heute interdisziplinäre Zusammenarbeit nennt. Interessant ist vor allem, daß im Bereiche des Strafrechts die Rechtsfolgenlehre, die immer noch kurz wegzukommen pflegt, ein Schwerpunkt der Arbeit Freudenthals wurde. Fast noch bedeutsamer aber sollte für die Gegenwart, die immer noch an der Strafrechtsreform arbeitet, die hier ganz enge Verbindung der Lehre von den Sanktionen des Kriminalrechts mit der Strafvollzugskunde sein, die in den Arbeiten Freudenthals z. T. schon zur Kriminalpädagogik moderner Sicht heranreift. Denn hier wird ganz klar, daß die Rechtsfolgen des Kriminalrechts nicht ausschließlich oder wesentlich als Objekte abstrakter juristischer Reflexion verstanden werden dürfen. Erst durch die Synthese von juristischer Argumentation und sorgfältiger Analyse der Lebenswirklichkeit gewinnen die Standpunkte Freudenthals die Überzeugungskraft, welche gerade im Bereiche des Strafvollzugs, insbesondere des Jugendstrafvollzugs und der Jugendgerichtsbarkeit, die geschilderten Fortschritte in Gesetzgebung und Praxis erzwangen. Mag dabei auch ein besonderes Gespür für das im Augenblick politisch Mögliche mitgewirkt haben, so ist dennoch nicht die Fruchtbarkeit des wissenschaftlichen Ansatzes zu leugnen.

Als besonders bemerkenswert für die Gelehrtenpersönlichkeit erscheint ferner, daß Freudenthal seine Gedanken nicht nur in der Fachliteratur und in Vorträgen vor Fachkollegen, sondern ebenso in Tageszeitungen und in Reden vor einer breiteren Öffentlichkeit vertreten hat. Dies dürfte, zusammen mit seinem vielfältigen Engagement sowohl in Wissenschaft und Praxis als auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen, von denen die Universitätsgründung in Frankfurt am Main und die wissenschaftlichen Stiftungen dort nur Beispiele sind, seine Durchschlagskraft, ebenso wie mitunter hemmende, ihn bedrückende Querelen erklären.

Diese bei einem Gelehrten zumindest damals unübliche Aufgeschlossenheit wird vor allem in seinem kriminalpolitischen Engagement und in seiner Auseinandersetzung mit allgemeineren politischen und gesellschaftlichen Problemen augenfällig, ein Zug, der noch heute vielen Wissenschaftlern ein Beispiel geben könnte. Denn ohne den kriminalpolitischen Impetus bleiben rechtswissenschaftliche Bemühungen selbst dann häufig steril und folgenlos, wenn der oben geschilderte, verbreiterte wissenschaftliche Ansatz vorhan-

den ist. Und Kriminalpolitik muß, wie das Lebenswerk Freudenthals lehrt, überdies stets in größeren politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen gesehen werden.

Nur das Zusammentreffen aller dieser Gegebenheiten läßt verständlich werden, warum es dem Gelehrten Berthold Freudenthal vergönnt war, außer den wissenschaftlichen Früchten seiner Arbeit auch, was verhältnismäßig selten ist, ihre Erfolge sowohl in der Gesetzgebung als vor allem auch in der Praxis der Strafrechtspflege zu erleben. Dies lehrt zugleich, daß ungeachtet der unbestreitbaren Verdienste Freudenthals um die Lehre von den Sanktionen des Kriminalrechts die unter seinem Einfluß erzielten Fortschritte in der Jugendgerichtsbarkeit und im Gebiete des Jugendstrafvollzugs für die weitere Entwicklung und damit für die Gegenwart ungleich wichtiger waren. Mit Recht darf und sollte die Nachwelt deshalb Berthold Freudenthal vor allem als einen Vorkämpfer für einen modernen Strafvollzug und als einen Pionier der Jugendgerichtsbarkeit und des Jugendstrafvollzugs werten.

4. Bibliographie

A. Veröffentlichungen Freudenthals *

1. Die Wahlbestechung. Strafrechtl. Abh. H. 1, Breslau 1896
2. Der Diebstahl an Elektrizität, in: ZStrW 17 – 488 ff. (1897)
3. Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. Strafrechtl. Abh. H. 37, Breslau 1901
4. I. Griechisch (Zum griechischen Strafrecht), in: Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, hrsg. v. Theodor Mommsen, Leipzig 1905, S. 9 ff.
5. Aus amerikanischen Tagebuchblättern (Sonderabdruck aus der „Frankfurter Zeitung“ 1906)
6. Die Untreue (§ 266 RStrGB und Nebengesetze), in: Vergl. Darst. d. deutschen und ausländ. Strafrechts, Bes. T., Bd. VIII, Berlin 1906, S. 105 ff.
7. Amerikanische Kriminalpolitik, in: Mitt. d. Internat. Kriminalist. Vereinigung 14, Berlin 1907, S. 396 ff.
8. Unbestimmte Verurteilung, in: Vergl. Darst. d. deutschen und ausländ. Strafrechts, Allg. T., Bd. III, Berlin 1908, S. 245 ff.
9. Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Rektoratsrede v. 3. Nov. 1909. Jena 1910, S. 15 ff. (ZfStrVo 1955 [4] 157 ff.)
10. Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechtes. Zugleich ein staatsrechtlicher Beitrag zur Kritik des Vorentwurfes zu einem deut-

* Die Zusammenstellung, die allerdings Rezensionen und ähnliches nicht umfaßt, dürfte relativ vollständig sein.

- schen Strafgesetzbuche, in: ZStrW 32 – 222 ff. (1911) (Festschrift für Franz von Liszt zum 60. Geburtstag am 2. März 1911)
11. Die Aufenthaltsbeschränkung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, in: MoKrim 8 – 132 ff. (1911/1912)
 12. Das Jugendgericht in Frankfurt am Main, bearb. v. Karl Allmenröder u. a., hrsg. von Berthold Freudenthal (Schlußwort S. 130 ff.), Berlin 1912
 13. Denkschrift betr. die Errichtung eines Jugendgefängnisses, in: MoKrim 9 – 577 ff. (1912/1913) (ZfStrVo 1958/59 [8] 22 ff.)
 14. Das erste deutsche Jugendgefängnis, in: DJZ 18 – 134 ff. (1913)
 15. Erziehungsnachhaft für Jugendliche. Vortrag gehalten auf der 85. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf am 15. Okt. 1913 (Sonderdruck)
 16. Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, begr. durch v. Holtzendorf, hrsg. v. Kohler, 7. Aufl., München 1914, Band V, S. 75 ff.
 17. „Gefängnisrecht“. Eine Entgegnung (zu einer Stellungnahme Franz v. Liszts), in: ZStrW 35 – 917 ff. (1914)
 18. Franz Adickes. Rede bei der Gedächtnisfeier der Universität Frankfurt am 24. Febr. 1915. Frankfurter Universitätsreden 1915 II, Frankfurt am Main (1915)
 19. Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat, in: ZStrW 39 – 493 ff. (1918)
 20. Der Student als Staatsbürger. Akademische Zeitfragen II, Frankfurt am Main 1919
 21. Strafrechtsreform, in: Handbuch der Politik, 3. Aufl., Bd. III, Berlin und Leipzig (1920), S. 202 ff. (urspr. Franz v. Liszt, für die 3. Aufl. bearb.)
 22. Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. Bericht auf der Gießener Tagung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, in: ZStrW 41 – 667 ff. (1920)
 23. Wider die Auslieferung (1920)
 24. Die politische Erziehung des Deutschen. Recht und Staat Nr. 21, Tübingen 1921
 25. Schuld und Vorwurf im geltenden Strafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Entwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919, Tübingen 1922
 26. „Und sie bewegt sich doch“, in: MoKrim 17 – 337 f. (1925/1926)
 27. Der Sinn der Strafe, in: MoKrim 17 – 22 ff. (1925/1926)
 28. Entlassenenfürsorge, eine Pflicht der Allgemeinheit, in ZStrW 46 – 403 ff. (1926)

29. Die unbestimmte Verurteilung im künftigen Deutschen Strafgesetzbuche, in: Festschrift für G. Aschaffenburg (Beiheft der MoKrim), Heidelberg 1926, S. 77 ff.
30. Abschnitt 7: Maßregeln der Besserung und Sicherung. A. §§ 42 – 50 AE – in: Reform des Strafrechts, hrsg. von P. F. Aschrott u. Ed. Kohlrausch, Berlin W 10 und Leipzig (1926), S. 153 ff.
31. Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927, in: DJZ 32 – 697 ff. (1927)
32. Kann man Verbrecher bessern? Amerikanisch-englische Reiseeindrücke (Sonderabdruck aus der „Frankfurter Zeitung“ vom 30. Dez. 1927)
33. Streiflichter aus dem amerikanischen Straf- und Erziehungswesen (Sonderabdruck aus der „Vossischen Zeitung“ vom 5., 12. und 19. Jan. 1928)
34. Wie sorgt die Allgemeinheit in Amerika und England für Gefangene und Entlassene. Vortrag auf der 1. Hauptversammlung des Deutschen Reichszusammenschlusses am 1. Juni 1928 in Hamburg (Sonderdruck aus den Monatsblättern des Reichszusammenschlusses, H. 6, 7, 8 – 1928)
35. Die rechtliche Stellung des Gefangenen, in: Deutsches Gefängniswesen, hrsg. v. Erwin Bumke, Berlin 1928, S. 141 ff.
36. Todesstrafe, in: Hdw. d. dt. Rechtswissenschaft, hrsg. v. Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster, 6. Bd., Berlin und Leipzig 1929, S. 40 ff.
37. Diskussionsreferat (zur Frage „Vorbildung und Berufslaufbahn der Organe der Strafrechtspflege“), in: Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages (Salzburg), 2. Bd. (Stenographischer Bericht), Berlin und Leipzig 1928, S. 71 ff.
38. Deutscher Strafvollzug, in: DJZ 34 – 64 ff. (1929)
39. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung. Deutsche Landesgruppe (Bericht über die Tagung am 23. – 26. Mai 1929 in Breslau), in: DJZ 34 – 837 f. (1929)
40. Tagebücher von Berthold Freudenthal über seine amerikanisch-englische Studienreise (August bis Oktober 1927), in: Blätter für Gefängnis-kunde 61 – 129 f., 131 ff. (1930)

B. Veröffentlichungen über Freudenthal

- I. Berthold Freudenthal zum Gedächtnis, gewidmet von Georg Schlosser, Frankfurt am Main (1929)
- II. Schlosser, Georg, Berthold Freudenthal als akademischer Lehrer, in: Stadtblatt der „Frankfurter Zeitung“ vom 16. Juli 1929
- III. Schmidt, Eberhard, Berthold Freudenthal, in: „Frankfurter Zeitung“ vom 17. Juli 1929

- IV. Goldschmidt, J(ames), Berthold Freudenthal, in DJZ 34 – 1039 f. (1929)
- V. Ebermayer, Berthold Freudenthal, in: ZStrW 50 – 339 ff. (1930)
- VI. Schmidt, Eberhard, Freudenthal, Berthold, in: Deutsches Biographisches Jahrbuch Bd. XI, S. 106
- VII. (Weissenrieder ?), Vorwort zu posthum veröffentlichten Tagebüchern Freudenthals, in: Blätter für Gefängniskunde 61 – 129 f. (1930)
- VIII. Lang-Hinrichsen, Dietrich, Freudenthal, in: Neue deutsche Biographie, hrsg. v. d. hist. Komm. b. d. bayer. Akad. d. Wiss., V. Bd., Berlin 1961, S. 411
- IX. Preiser, Wolfgang, Berthold Freudenthal (1872 – 1962), in: NJW 1962 – 1810

Sport im Strafvollzug

von Martin B ü h r l e

Wenn die Vertreter eines Instituts für Leibesübungen Grundsätzliches zum Thema „Sport im Strafvollzug“ äußern sollen, so ist das keine Selbstverständlichkeit. Der zuständige Referent ist ohne Zweifel der Experte des Strafvollzugs, der leichter den Bezug zum allgemein zugänglichen Bereich der Leibeserziehung findet. Wenn wir den an uns herangetragenen Auftrag wahrnehmen und uns als Außenstehende zum Strafvollzug äußern, so bedarf dies einer Rechtfertigung.

Die vordringlichste und grundlegende wissenschaftliche Aufgabe für ein Institut für Leibesübungen ist, den Sport und die Leibesübungen als Erziehungsfeld zu durchleuchten und zu erörtern, welchen Beitrag die Leibeserziehung zur Entfaltung der Persönlichkeit zu leisten vermag.

Schwergewichtig gilt unser Interesse am Braunschweiger Institut den Möglichkeiten der Leibeserziehung im Bereich der Sozialpädagogik. Sozialpädagogik verstehen wir als eine Notpädagogik im prophylaktischen und therapeutischen Sinne, die der hektische Wandel unserer Gesellschaftsstrukturen notwendig gemacht hat¹. Aus dieser Perspektive fiel unser Blick unter anderem speziell auch auf die Kriminalpädagogik.

Unsere praktischen Erfahrungen in bezug auf Realitäten und Situationen im Strafvollzug sind sicherlich recht begrenzt. Die Durchführung von zwei Übungseinheiten pro Woche über eine Sommerperiode ohne systematische Anfangs- und Kontrolltests kann für verbindliche Aussagen zum Problem-

¹ Siehe hierzu H. Röhrs, Allgemeine Erziehungswissenschaft, Weinheim 1969, S. 328–352.

kreis kaum Grundlage sein. Wir waren daher bei der grundsätzlichen Orientierung weitgehend auf die umfangreiche Literatur angewiesen.

Was gibt uns nun den Mut, den Problemkreis „Leibeserziehung im Strafvollzug“ zu durchleuchten?

Das Jugendgerichtsgesetz (§ 91 Abs. 2) fordert zwar den Einsatz von Sport und Spiel im Strafvollzug; es fehlen aber in den Vollzugsordnungen genaue Weisungen, welches Gewicht dem Sport zugemessen bzw. wieviel Zeit ihm eingeräumt werden soll. Zumeist wird der Sport den Freizeitbeschäftigungen zugeordnet und damit gegenüber anderen Erziehungsbereichen zweitrangig. Ferner werden die Sportstunden an den Strafanstalten vielfach von Beamten durchgeführt, die weder vom Pädagogischen noch vom Leibeserzieherischen her auf diese Aufgabe vorbereitet sind.

Entscheidend für unsere Zusage war aber vor allem der Tatbestand, daß bislang kaum Erörterungen über didaktisch-methodische Fragen zum Sport im Strafvollzug vorliegen. Gesamtdarstellungen fehlen völlig².

Eingangs sei noch herausgestellt, daß unsere Betrachtungen schwergewichtig auf jugendliche, heranwachsende und junge männliche Gefangene ausgerichtet sind, also Altersstufen bis etwa 24 Jahre im Blick haben. Die Aussagen lassen sich aber zumeist auf den Erwachsenenvollzug übertragen.

I.

Unsere Fragestellung ist zunächst eine didaktische. Wir müssen uns fragen, welche erzieherischen Momente der Leibeserziehung vor allem im jugendlichen Strafvollzug verwirklicht werden können bzw. welche situativen Besonderheiten des Inhaftiertseins speziell den Einsatz der Leibesübungen als Erziehungsmittel fordern.

Die Erörterung des Problemkreises macht die Beachtung unterschiedlicher Aspekte notwendig.

Zunächst müssen wir uns an den auffälligen Strukturen und Dominanzverhältnissen des Persönlichkeitsprofils des Rechtsbrechers orientieren: Starker motorischer Antrieb, Gefühlskälte, Aggressivität, geistige Leere, Minderwer-

² Bisher liegen vor:

E. P. Hellstern, Leibesübungen im Strafvollzug, in: Leibesübungen 1928, S. 34.
S. Winter, Bedeutung und Aufgabe der Leibesübungen im Jugendstrafvollzug. Diplomarbeit der DSH Köln 1955/56.

K. Heinemann, Die Funktion des Sports im Jugendstrafvollzug, in: Pädagogik und Strafvollzug 1956, S. 314 ff.

Mauritz, Die kriminalitätshemmenden und kriminalitätsfördernden Einwirkungen des Sports, Jur. Diss. Köln 1950.

A. Besenfelder, Turniere in der stillen Zeit der Jahreswende, in: Strafvollzug und Pädagogik 1964, Heft 4.

W. Grützner, Leistungssport im Gefängnis, in: Strafvollzug und Pädagogik 1968, Heft 6.

tigkeitskomplexe, Diskrepanz zwischen Triebstärke und Willenskraft sowie fehlende sittliche Wertvorstellungen sind auftretende Persönlichkeitsstrukturen und Charakterzüge, die, einzeln oder mehrere zu einem Syndrom kombiniert, immer wieder bei jugendlichen Kriminellen auffallen.

Der zweite Aspekt erfaßt die Ursachen, die zur Straffälligkeit führen. Die Kriminalistik stellt einhellig heraus, daß die Wurzeln für die Verwahrlosung bzw. das Kriminellwerden eines Jugendlichen nur in einer mehrdimensionalen Analyse faßbar sind. In diesen Katalog möglicher Ursachen fallen zunächst die Fehlleistungen des Elternhauses im Kleinkindalter, die die Psychoanalytiker besonders herausstellen. Sie sind umschrieben in der fehlenden autoritären Haltung des Vaters einerseits, die die Einhaltung der sittlichen Werte fordert, und der mangelnden Liebe besonders der Mutter andererseits, um deren Erhaltung willen das Kind den Verzicht auf egozentrische Triebbefriedigung auf sich nimmt. Neben dem schlechten Milieu im Einzelfall sind es vor allem allgemeine soziologische Fakten, die die Kriminalität fördern: Aufweichung der Familienstruktur, Anonymität und Unüberschaubarkeit des Arbeitsprozesses, fehlende verbindliche ethische Zielsetzung, Relativierung der sittlichen Werte, ein Überangebot an Möglichkeiten rezeptiver Freizeitgestaltung – das sind nur wenige Schlagworte, die den Wandel unseres Gesellschaftsgefüges kennzeichnen.

Ein weiterer Aspekt, der unsere didaktisch-methodische Grundlegung bestimmt, sind die Voraussetzungen im Hinblick auf Sportstätten und Lehrpersonal, mit denen wir an den einzelnen Strafanstalten rechnen können. Es ist keineswegs so, daß an jeder Jugendstrafanstalt, geschweige denn an den Anstalten des Erwachsenenvollzugs, eine Turnhalle zur Verfügung steht. Wir gehen von der Voraussetzung aus, daß innerhalb jeder Strafanstalt aber eine Spielwiese mit Leichtathletikanlagen vorhanden ist und daß in jeder Anstalt sich ein Konditionsraum einrichten läßt, der immerhin einen wesentlichen Ersatz für eine Turnhalle darstellen kann³.

In gleicher Weise, wie Gruppen außerhalb der Anstalt zum Arbeitseinsatz kommen, sollte auch zeitweise die Benützung regulärer externer Sportanlagen möglich sein⁴.

Die wenigen Hinweise müssen genügen, um die Orientierungspunkte zu umreißen, an denen unsere didaktische Besinnung ansetzen muß. Die unterschiedlichen Persönlichkeitsprofile und Verhaltensstile jugendlicher Delin-

³ An der Strafanstalt Wolfenbüttel konnte in einem Kellerraum mit einer Fläche von 5 auf 14 m ein solcher Raum beispielhaft eingerichtet werden.

⁴ Wie die anschließende Diskussion an dieses Referat zeigte, ist dies nur gelegentlich der Fall. Es blieb der Eindruck haften, daß die Fluchtgefahr einkalkuliert wird, wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte im Spiele sind, nicht aber bei vordergründig erzieherischen Belangen. Oder aber es muß angenommen werden, daß Leibesübungen in der Vorstellungswelt der Juristen und Anstaltsleiter immer noch als „Vergnügen“ eingestuft werden.

quenten und ihre vielfältigen Lebensgeschichten stehen Strafvollzugsbeamten viel konkreter vor Augen als uns Leibeserzieher; sie brauchen daher nicht ausführlicher dargestellt zu werden.

Die Vielfalt und Komplexität bringt es aber mit sich, daß auch die Erziehungsmaßnahmen im Sport immer auf den Einzelfall, auf jeden Jugendlichen in seiner Sonderheit abzustimmen sind. Situationen, die bei dem einen Jugendlichen Anstoß zu beharrlichem Leistungsstreben im Sport werden, können für seinen Zellennachbarn zusätzliche Mißerfolgserlebnisse zu seinen schon krankhaften Minderwertigkeitskomplexen bringen. Spiel oder Wettkampfsituationen vermögen Aggressionen harmlos abzureagieren, ein zu dramatisches Wettkampfgeschehen potenziert Angriffslust und Leidenschaft ins Unkontrollierbare.

Es ergibt sich daraus die Konsequenz, daß die erzieherischen Möglichkeiten des Sports nur dann optimal ausgeschöpft werden können, wenn die Übungsgruppen überschaubar sind, also die Zahl der Teilnehmer fünfzehn, höchstens zwanzig nicht überschreitet.

Ferner muß der Übungsleiter für diese leibeserzieherische Aufgabe geschult sein. Er muß das Leistungsvermögen und die Reaktionsweisen der Jugendlichen abschätzen können. Er sollte aus Erfahrung ermessen können, welcher Aufforderungsreiz von den einzelnen Situationen des Sports ausgeht. Nur so vermag er gezielt intentionelle Maßnahmen anzusetzen, die auf den einzelnen Häftling und dessen gestörte Soziabilität abgestimmt sind.

II.

Im Rahmen dieser Ausführungen kann kaum eine systematische und umfassende Darlegung einer Didaktik der Leibeserziehung gegeben werden. Es seien daher nur die wesentlichen Problemkreise herausgegriffen. Betrachten wir zunächst die sportliche Situation in ihrer aufbereitenden erzieherischen Funktion.

Der jugendliche Rechtsbrecher ist in der Strafanstalt in seiner Freiheit entscheidend eingeschränkt. Er muß eine Vielzahl seiner Bedürfnisse frustrieren. Nach der Frustrations-Aggressions-Hypothese nach Müller u. a.⁵ schlägt sich Frustration in Aggression nieder. Dies gilt um so mehr, als eine Verarbeitung oder Sublimation auf anderen Bereichen den wenigsten Häftlingen gelingt⁶.

Diese Aggression richtet sich zunächst gegen die Erzieher und Beamten, die den Häftlingen in der Strafanstalt als Repräsentanten der sie frustrierenden Gewalt gegenüberreten. Das erzieherische Verhältnis ist durch diese affektiv-

⁵ Miller, Sears, Mower, Doob, Dollart, Die Frustrations-Aggressions-Hypothese, in: Die Motivation des menschlichen Handelns, hrsg. von H. Thomae, Köln - Berlin 3. Aufl. 1966, S. 205 ff.

⁶ Der Grund liegt in fehlenden geistigen Interessen, oft bedingt durch fehlende Intelligenz!

aggressive Einstellung des Educandus zunächst stark getrübt, wenn nicht sogar ganz blockiert. Selbst, wenn sich der einzelne Häftling fügsam in die Anstaltsordnung eingliedert und an allen Unterrichts- und Freizeitveranstaltungen widerspruchslos und unauffällig teilnimmt, braucht er noch lange nicht offen zu sein für erzieherische Einflußnahme. Aus Berichten geht immer wieder hervor, daß vielfach gerade die gerissensten Kriminellen mit den schlechtesten Prognosen sich vorbildlich aus opportunistischen Gründen in die Anstaltsordnung einfügen. Ein solches Verhalten wird schon typisiert als „vollzugsfromm“ gekennzeichnet.

Alle Resozialisierungsmaßnahmen müssen daher primär darauf ausgerichtet sein, diese Verslossenheit der Inhaftierten aufzuweichen, die sich teils in offener Protesthaltung, viel häufiger aber in lethargischem Mitmachen oder in völligem „Totstellen“ äußert.

Neben dem Einzelgespräch zwischen dem Jugendlichen und dem Erzieher, das ein Vertrauensverhältnis schaffen kann, trachtet der breite methodische Ansatz darauf, den Heranwachsenden an Sachbereichen oder Beschäftigungen zu interessieren und ihn so emotional zu engagieren. Die Fülle des Angebotes reicht von den Möglichkeiten der beruflichen und wissenschaftlichen Fortbildung über Diskussionsgruppen, Literatur, Musik und Kunstgewerbe zu einer ganzen Reihe weiterer üblicher Freizeitbeschäftigungen.

Es wurden in diesem Zusammenhang auch Versuche unternommen, die mit Sicherheit nur einen minimalen Kreis der Adressaten in der intendierten Weise ansprechen. Ich denke etwa an die Einführung in gewählte Tischsitten, ein Versuch, der unter dem Schlagwort „Knigge im Knast“ in der Presse angezeigt wurde.

Die primäre und entscheidende erzieherische Bedeutung des Sports im Strafvollzug liegt in dem Tatbestand, daß insbesondere die männliche Jugend in einem sehr hohen Prozentsatz einen echten Bezug und ein großes Interesse zum Sport mitbringt. Sportliches Tun und Wettfeiern entspricht dem Erlebnisaspekt der männlichen Jugend.

Wir können annehmen, daß selbst bei den abgebrühtesten und verstocktesten jugendlichen und jungen Gefangenen in den allermeisten Fällen die Bereitschaft besteht, sich sportlich zu betätigen, und der Wille vorhanden ist, sich im Sport auszuzeichnen. Rieder stellt im psychotherapeutischen Bereich fest, „daß wir vom Leiblichen her den Schlüssel zum gesamten Menschen leichter finden und an das Wesen des Menschen herankommen, auch dann, wenn ein Junge nie Sport getrieben hat und nur sehr zaghaft an die ersten Übungen herangeht“⁷. Diese vorgegebene Bereitschaft zu sportlichem Tun gilt es pädagogisch fruchtbar zu machen.

⁷ H. Rieder, Psychomotorische und soziometrische Diagnostik als Grundlage einer heilpädagogischen Sporttherapie für verhaltensgestörte Kinder, Würzburg 1969 (noch nicht veröffentlichte Dissertation).

1. Das emotionale Engagement, das die Jugendlichen eingehen, sichert zunächst eine Einwirkung bzw. Prägung durch die funktionalen Erziehungselemente, die der sportlichen Situation immanent sind. Die Bildungsinhalte des Spiels, des Wettkampfes und des Leistungsstrebens, der sportlichen Regeln usw. realisieren sich.
2. Zum anderen können im Sport auch intentionale Maßnahmen zum Einsatz gebracht werden, die nicht spontan verdächtig erscheinen und auf Reserve oder Ablehnung stoßen. Ich denke hier an Aufgaben, die in Selbstverwaltung und Eigenverantwortung, in gegenseitiger Hilfe und Kooperation erfüllt werden können.
3. Schließlich vermag intensives Agieren im Sport bei vielen Gefangenen aggressive Grundhaltungen aufzuweichen bzw. abzubauen und das Grundverhältnis zwischen Erzieher und Häftling zu verbessern. Dadurch steigert sich auch die Effizienz der erzieherischen Ansätze in anderen Gebieten.

Ich möchte an dieser Stelle einen Gesichtspunkt besonders herausstellen. Der Sport ist einer der wenigen Bereiche im Gefängnisalltag, in dem dem Häftling relativ freies Handeln zugestanden werden kann. Es ist verkehrt, wenn auch auf dieses Feld der strenge Ordnungscharakter der Anstalt übertragen wird. Militärische Kommandotöne und strenge Ordnungsformen (Aufstellen im Glied, Gehen oder Laufen in Reihe, starre Kommandos bei Freiübungen usw.) sind hier fehl am Platz. Wenn der Sport nicht in freier und familiärer Atmosphäre durchgeführt wird, können die dargestellten erzieherischen Anliegen kaum erfüllt werden.

III.

Da die bereits vorgegebene Bereitschaft zu sportlichem Tun bei den Häftlingen der Grundpfeiler unserer didaktischen Überlegung ist, sollen hier die Ergebnisse einiger soziologischer Untersuchungen über das Freizeitverhalten unserer Jugend referiert werden.

Ich stütze mich zunächst auf die „Untersuchungen zur Situation der Deutschen Jugend im Bundesgebiet“ des Emnid-Institutes für Sozialforschung. Dabei wurden Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren in einer Stichprobe interviewt, die der sozialen Zusammensetzung der Gesamtpopulation in der Bundesrepublik entspricht.

In der ersten Untersuchung aus dem Jahre 1953 wurden auf die Frage: „Was ist Ihre liebste Freizeitbeschäftigung?“ die einzelnen Betätigungen in folgenden Prozentaufteilungen von der männlichen Jugend zwischen 14 und 25 Jahren angegeben:

Sport steht eindeutig an erster Stelle und wird von 36 Prozent als Lieblingsbeschäftigung angeführt.

1. Sport	36 %
2. Lesen	18 %
3. Hobbies	15 %
4. Wandern, Spazierengehen	8 %
5. Musik	5 %

Es folgen mit noch geringeren Werten Kino, Radio, Tanzen u. a. m.⁸

In der dritten Untersuchung aus dem Jahre 1964⁹, die vom Emnid-Institut unter dem Titel „Jugend – Bildung und Freizeit“ herausgegeben und von Blücher bearbeitet wurde, lautete die Frage wie folgt: „Treiben Sie selber irgendeinen Sport?“

Von der männlichen Jugend bejahten in der Gruppe

der 14- bis 17jährigen	83 %
der 18- bis 21jährigen	73 %

diese Frage.

Diejenigen, die diese Frage mit ja beantwortet haben, treiben pro Woche im Durchschnitt etwa 5½ Stunden aktiv Sport.

Die Beliebtheit der Sportarten gibt folgende Reihenfolge:

	gesamt
Schwimmen	(55 %)
Fußball	(52 %)
Tischtennis	(26 %)
Leichtathletik	(24 %)

In der Gegenüberstellung der Untersuchungsergebnisse von 1954 und 1964 ergab sich, daß

1954	26 % ¹⁰
1964	40 %

der männlichen Jugend zwischen 14 und 21 Jahren einem Turn- und Sportverein angehörten.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Bei der männlichen Jugend in der Bundesrepublik treiben gegenwärtig etwa $\frac{3}{4}$ (75 %) in der Woche im Durchschnitt 5½ Stunden Sport. Etwas mehr als $\frac{1}{3}$ (40 %) gehören einem Sportverein an. Die Lieblingssportarten sind in qualifizierter Reihenfolge: Schwimmen, Fußball, Tischtennis, Leichtathletik.

⁸ Emnid, Jugend zwischen 15 und 24, Bielefeld 1954, S. 28.

⁹ Emnid, Jugend – Bildung und Freizeit, S. 210.

¹⁰ Emnid, Jugend zwischen 15 und 24, Bielefeld 1955, S. 153.

Das Interesse der Jugend am Sport hat in den vergangenen 10 Jahren stark zugenommen.

Unser Institut erfaßte in ähnlicher Fragestellung die einsitzenden Jugendlichen der Strafanstalten Vechta, Hameln und Wolfenbüttel. Die Befragung umfaßte insgesamt 552 Probanden. Davon gaben 34,1 % an, zum Zeitpunkt der Straffälligkeit einem Sportverein angehört zu haben. 30,8 % waren vor der Straftat irgendeinmal Mitglied in einem Sportverein. Das bedeutet, daß 64,9 % der jungen Gefangenen, also rund zwei Drittel, schon einmal einem Sportverein angehört haben.

Das starke Interesse am Sport bei jugendlichen Gefangenen betont auch Th. Hofmann: „Fast alle Probanden interessieren sich für Sport und äußern häufig den Wunsch, mehr als eine Stunde in der Woche turnen zu dürfen“¹¹.

Diese Daten dürften ausreichen, um das durchgängige Interesse am Sport auch bei jugendlichen und jungen Gefangenen zu belegen.

IV.

Wenden wir uns bei der Darstellung der Erziehungsaufgaben und -ziele nun dem somatisch-gesundheitlichen Bildungsaspekt zu.

Der Gefangene wird im Strafvollzug zu einem völlig unphysiologischen, bewegungsarmen Verhaltensstil gezwungen. Wenn der Strafvollzug heute vom erzieherischen Aspekt gestaltet und nicht vom Vergeltungsgedanken her bestimmt werden soll, so ist die erste Voraussetzung, daß den Gefangenen gesundheitlich nicht geschadet wird. Dies gilt um so mehr, als die moderne Anthropologie heute einhellig herausstellt, daß eine gesunde somatische Basis in ganz entscheidendem Maße auch die physische Persönlichkeitsstruktur bestimmt. Die Erhaltung und Verbesserung des motorischen Leistungsvermögens durch Konditions- und Bewegungsschulung ist die erste Aufgabe der Leibeserziehung im Strafvollzug.

Einige Autoren stellen heraus, daß das Gros der minderjährigen Straffälligen einen vital kräftigen Menschentyp darstellt mit hohem motorischen Antrieb¹². Die starke Bewegungsbeschränkung staut gewaltige Energien an, die zu Führungs- und Disziplinschwierigkeiten und zu anderen aggressiven Verhaltensäußerungen führt. Sportliche Betätigung kann diese überschüssigen Energien abführen.

Ein grundlegendes Problem in der Strafanstalt ist die Bewältigung des Sexualtriebes. Ohne Zweifel bringt hier intensive und anstrengende körperliche

¹¹ Th. Hofmann, Jugend im Gefängnis, München 1967, S. 166.

¹² Sh. und E. Glueck, Jugendliche Rechtsbrecher, Stuttgart 1963, S. 162 f. und K. Heinemann, a. a. O.

Belastung zumindest zeitweise eine entscheidende Entlastung. Sport kann vor der sexuellen Verwahrlosung, die in der Literatur immer wieder so auffällig herausgestellt wird, sicherlich wenigstens in Einzelfällen bewahren.

Wir kommen zu den Erziehungsanliegen, die sich im psychophysischen Wechselbezug realisieren.

Der Häftling wird im Strafvollzug fortwährend frustriert. Er sieht sich einer Fülle von Triebversagungen ausgesetzt. Das führt zu inneren Spannungen, zu Aggressionen, zu Affektreaktionen, zu starken Stimmungslabilitäten und zu Regressionen bis zurück zu infantilen Verhaltensweisen.

Die Lebensgrundstimmung sinkt auffällig im Anfangsvollzug, am Wochenende und an Feiertagen, insbesondere bei Ablehnung eines Gnadengesuches bzw. bei Zurückweisung der Entlassung nach Verbüßung der Mindeststrafzeit. Lethargie oder Aggression sind die Äußerungen im Verhaltensstil, die von diesen Schwankungen der Stimmungslage induziert werden. In diesen kritischen Zeitpunkten des Strafvollzuges kann der Sport wirkungsvoll werden, indem er innere Spannungen abbaut und die Gemütslage wieder zur Mittellage hin anhebt. Voraussetzung ist allerdings, daß der Gefangene bereits vorher Zugang zu den Leibesübungen gefunden hat und sich emotional in diesem Bereich engagieren kann.

Besonders im Hinblick auf die Aggressivität wird dem Sport eine karthartische, also abführende Wirkung zuerkannt. Die Kartharsishypothese, derzufolge insbesondere in sportlichen Wettbewerbssituationen aggressive Aktionen in relativ harmloser Weise vollzogen werden und damit der Anreiz zu weiteren Aktionen vermindert wird, ist Grundlage einer ganzen Reihe von sozialpsychologischen Theorien zum Verständnis des Sports. Hasemann¹³ kommt aufgrund von Untersuchungen zu der Ansicht, daß bei aggressivem Verhalten zwischen einer habituellen Aggressivität und relativ kurz dauernden emotionalen Reaktionen unterschieden werden muß. Sicher ist, daß die spontan reaktiv entstandene Aggressivität im motorischen Austoben ein Ventil findet. Ob allerdings eine habituelle aggressive Grundhaltung durch immer sich wiederholende Verwirklichungen der Aggressivität in sportlichen Situationen auf lange Sicht einen Abbau erfährt, ist fragwürdig. Dies wird vor allem von Dann¹⁴ angezweifelt.

Andererseits kann auch nicht angenommen werden, daß grundsätzlich jede sportliche Wettbewerbssituation aggressionsmindernd wirkt. Ein mit 1:0 entschiedenes Fußballspiel kann die Emotionen der Teilnehmer und Zuschauer ins Unkontrollierbare steigern, wenn etwa diesem Tor ein „Foul“ bzw. eine

¹³ K. Hasemann, Graphometrische Merkmale der Aggressivität, *Diagnostica* 11, 1966, S. 157 ff.

¹⁴ H. D. Dann, Aggressives Verhalten als Problem der empirisch-wissenschaftlichen Psychologie, *Schweizer Zeitschrift für Psychologie*, 1964, 11, S. 1-11.

¹⁵ O. Neumann, Die leibseelische Entwicklung im Jugendalter, München 1964.

fragwürdige Schiedsrichterentscheidung vorausgegangen ist. Die Schuldidaktik empfiehlt daher, daß besonders in den affektiv leicht erregbaren Entwicklungsphasen (Flegelalter) Wettkampfsituationen von vornherein entschärft werden⁵. Dies kann beim Fußballspiel geschehen, indem man in kleinen Feldern auf große Tore spielt und damit erreicht, daß möglichst viele Tore fallen. Mit zunehmender Zahl der Tore nimmt die Bedeutungsträchtigkeit einzelner aggressiver oder fragwürdiger Aktionen ab. Die Auswahl der Übungsformen und die Gestaltung der Wettkampfsituation bedarf daher besonders im Strafvollzug sorgfältiger didaktischer Überlegungen.

Auch lethargische oder regressive Verhaltensweisen (Tagträume, kindliche Spielereien und sexuelle Phantastereien) finden ihre Gegenwirkung in engagierter sportlicher Betätigung. Die sportliche Situation ist eine reale Situation, hier gilt es konkrete Erwartungen zu erfüllen; der Sport läßt kein Vermeiden zu, wenn der Vermeider sich nicht selbst ausschließen will. Sport holt in die Wirklichkeit zurück. Hier findet der Jugendliche keine Anerkennung durch phantasierte oder verbal dargebotene Kraftakte, hier gilt es, sich zu bewähren.

Resümierend kann festgehalten werden, daß den Leibesübungen im Hinblick auf die psychophysischen Zusammenhänge vor allem eine ausgleichende und vom Erzieherischen her eine aufbereitende Funktion zukommt.

Der sozialerzieherische Aufgabenkatalog läßt sich in zwei Bereiche aufteilen:

1. den gemeinschaftserzieherischen Aspekt, der auf das richtige Verhalten in der Gruppe zielt,
und
2. den gesellschaftserzieherischen Aspekt, der helfen oder vorbereiten soll, in unserer modernen, unüberschaubaren pluralistischen Gesellschaft sich zurechtzufinden.

Die Gemeinschaftserziehung im Strafvollzug soll zunächst den Kontaktarmen, den Gefühllosen aufschließen für seine Mitmenschen. Hierfür bietet der Sport einzigartige Möglichkeiten. Das „hautenge“ Miteinander-Anstrengen, das Miteinander-Siegen, das Miteinander-Verlieren, das Angewiesensein auf die Hilfeleistung des Mitspielers oder Partners (etwa Hilfestellung beim Geräteturnen) macht offen für mitmenschlichen Kontakt. Der Sport, alle seine Sportarten, seine Spiele und seine Aktionsweisen haben ihre Regeln und auch ihr immanentes Ethos. Wer sich außerhalb dieser sportspezifischen Gesetzmäßigkeiten verhält, erfährt die Sanktionen seiner Mitspieler und wird notfalls aus der Spielsituation ausgeschlossen. Da der Jugendliche aber im sportlichen Aktionsfeld bleiben will, bemüht er sich, sich im Rahmen der Regeln zu bewegen. Er praktiziert so „einfache Sittlichkeit“. In unseren Übungsstunden hier an der Strafanstalt ist es nie zu einer groben Entgleisung gekommen. Nicht durch Moralisieren, angedrohte Strafen, sondern durch den Zwang der Situation, in die er sich freiheitlich begibt, wird der Gefangene veranlaßt, sich mitmenschlich zu verhalten.

Der Sport reguliert und wertet nicht nur das Miteinander, sondern kultiviert auch das Gegeneinander. In den emotional stark beladenen Situationen des Wettkampfes beweist sich erst eine echte sittliche Grundhaltung. Es ist ein Fehler der herkömmlichen Sozialerziehung, daß sie immer nur das harmonische menschliche Miteinander im Blick hatte, auf das genau so das öffentliche Leben bestimmende Rivalisieren und Gegeneinander aber nicht vorbereitete.

Ohne Zweifel ist der Sport ein Erziehungsbereich, in dem sich bei jugendlichen Rechtsbrechern wieder eine sittliche Grundhaltung, zumindest im einfach-mitmenschlichen Bereich, kristallisieren könnte.

Die Resozialisierung in die menschliche Gesellschaft ist das letzte Ziel aller erzieherischen Ansätze in der Strafanstalt. Zwei Aspekte sind besonders auf die Realität des gesellschaftlichen Geschehens abgestimmt.

Ein Großteil der Gefangenen konnte mit seiner heute doch recht beachtlichen Freizeit wenig anfangen. Langeweile und fehlendes Engagement sind nicht zu übersehende ursächliche Faktoren der Kriminalität. Ein in der Strafanstalt gewonnener Bezug zu sportlichem Tun kann Orientierungspunkt sein für den Versuch, seine Freizeit nach der Entlassung neu zu gestalten.

Der zweite Aspekt: Der Sportverein ist die Organisation in unserer Gesellschaft, die am wenigsten nach Herkunft und sozialem Prestige fragt. In Turn- und Sportvereinen wird der Gefangene nach seiner Entlassung noch am ehesten Anschluß an menschliche Gemeinschaften finden. Dies gilt um so mehr, wenn er über sportliches Leistungsvermögen verfügt. Das Gefühl des Alleingelassenseins ist die Gefahr, die die Entlassenen wieder in die Kreise treibt, in denen kriminelles Verhalten als Art der Lebensbewältigung anerkannt ist.

Den Bildungsgehalten des sportlichen Leistungsstrebens kommt im Strafvollzug besondere Bedeutung zu.

Leistungswille und Leistungsstreben sind die kennzeichnenden Wesensmerkmale des Sports schlechthin. Der Leitspruch „Schneller, höher, stärker“ gilt auch in vollem Umfang für die sportliche Bewegung. Eine alternative Gegenüberstellung Leistungssport und Breitensport ist unnatürlich und entspricht nicht dem organischen Gesamt des Sports. Man kann im Hochsprung nicht etwa bei 1,70 oder 2,00 m einen trennenden Strich ziehen.

Sportliches Leistungsstreben ist eine Auseinandersetzung mit den eigenen Möglichkeiten der Vervollkommnung. Das zentrale Motiv des Sports ist Freude am eigenen Können, das Erlebnis an der Leistungssteigerung. Und dieses Leistungserlebnis ist das immer wieder erneute „Stimulans“ zu neuem Tun, zu verstärktem Üben. Die fundamentale Bedeutung der Könnenserfahrung liegt darin, daß sie den Leistungswillen verstärkt und damit zum Motiv des „An-sich-Arbeitens“ wird, also zur Selbsterziehung führt.

Die Zielklarheit, der überschaubare methodische Weg, die eindeutige Möglichkeit der Leistungsmessung und die breite Interessenszuwendung in der Umwelt macht den Sport zu einem einzigartigen und herausfordernden Bewährungsfeld jugendlichen Handelns.

Ein in Gang gebrachtes sportliches Leistungstraining entfaltet Dispositionen im Persönlichkeitsgefüge, die mit folgenden Eigenschaftsbegriffen zu umschreiben sind: Anstrengungsbereitschaft, Beharrlichkeit, Verzichtenkönnen, Askese, Konzentration.

Gerade der Aspekt der Konzentration sollte für die Straffälligen besonders herausgestellt werden. Diese intensive Zuwendung auf ein sportliches Ziel stellt eine wirksame Abschirmung dar vor den vielfältigen Reizsetzungen und Einflüssen, die auf den Heranwachsenden in unserer Zeit zukommen.

Es ist unwesentlich, ob die weitgehende Übertragbarkeit dieser Eigenschaften in andere Verhaltensbereiche angenommen wird oder nicht. Pädagogisch bedeutsam ist schon, daß diese Charakterqualitäten zunächst überhaupt manifest werden.

Ein weiterer entscheidender pädagogischer Gesichtspunkt ist die innere Sicherheit, die das Könnensbewußtsein gibt. Jahn hat das in den feinen Worten formuliert: „Man trägt ein göttliches Gefühl in der Brust, sobald man weiß, daß man etwas kann, wenn man nur will.“ Dieser Bildungseffekt wird in der Kriminalpädagogik zunehmend stärker beachtet. Mangelndes Selbstwertgefühl und Minderwertigkeitskomplexe sind Fehlhaltungen, die das Persönlichkeitsprofil vieler jugendlicher Delinquenten charakterisieren. Das Selbstwertgefühl dieser jungen Menschen durch Leistungssteigerung im Sport aufzubauen und zu festigen ist wohl die größte Chance aller erzieherischen Bemühungen des Sportes in der Strafanstalt.

Didaktisch ergeben sich daraus eine Reihe von Folgerungen:

1. Nicht so sehr die absolute Leistung, sondern vielmehr die größte individuelle Leistungssteigerung sollte vom Erzieher herausgestellt und besonders gewürdigt werden.
2. Das Angebot der Sportarten muß möglichst vielgestaltig sein, damit jeder seiner speziellen Veranlagung entsprechend einen Bewährungsbereich findet.

Der motorisch Geschickte eignet sich für technisch schwierige Bewegungsabläufe bzw. spontane Anpassungsaufgaben wie Stabhoch, Tischtennis und andere Spiele; der kräftige Konstitutionstyp für Wurf, Gewichtheben, Ringen usw.; der „Lange“ für Basketball und Hochsprung; der Mutige für Turnen oder Wasserspringen; und schließlich kann sich der Trainingsfleißige in Ausdauerübungen und bei Konditionstests bewähren.

3. Den Gefangenen müssen klare Zielsetzungen vorgegeben werden, die sie vor Augen haben und die ihnen erreichbar erscheinen:

Solche konkreten Ziele sind

- a) Siegerurkunden der Bundesjugendspiele,
 - b) Mehrkampfabzeichen in Silber und Gold (DLV),
 - c) Sportabzeichen,
 - d) Grund- und Leistungsschein der DLRG,
 - e) interne Konditionstests (Leistungskarten).
4. Ein Häftling, der sich intensiv bemüht, seine Leistung zu steigern, sollte auch die entsprechende Zeit zum Leistungstraining bereitgestellt bekommen.
- Eine einmalige Trainingsstunde pro Woche wird kaum eine intensive Leistungseinstellung entwickeln können.
- Eine Neigungsgruppe – „Langlauf“ etwa – sollte auch in der Strafanstalt mindestens viermal in der Woche ein Leistungstraining durchführen dürfen.
5. Dem Jugendlichen muß die Möglichkeit zur Leistungsdemonstration gegeben werden, d. h. an den Strafanstalten müssen mindestens einmal im Monat offizielle Wettkämpfe angesetzt bzw. gelegentlich auch interne Anstaltsmeisterschaften durchgeführt werden. Kurz vor Haftende wäre auch die Teilnahme an externen Sportveranstaltungen denkbar.

V.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Den Leibesübungen kommt im Strafvollzug zunächst eine ausgleichende und aufbereitende erzieherische Funktion zu.

Darüber hinaus sind dem Sport und dem sportlichen Tun funktionale Bildungselemente inne. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Soziabilität.

Intentionale Bildungsgehalte lassen sich vor allem über das sportliche Leistungsstreben verwirklichen. Diese erzieherischen Ansätze können zu einer bewußten Selbsterziehung um der sportlichen Leistung willen führen. Beim pädagogischen Versuch, den charakterlichen Verhaltensstil zu beeinflussen, gibt es keinen Ursache-Wirkungszusammenhang. Im Hinblick auf die Charakterschulung kann der Zögling nur zielgerichtet in Situationen hineingespielt werden, die Erlebnismomente auszulösen bzw. Reflexionen zu induzieren versprechen, die im Sinne des intendierten erzieherischen Effektes nachwirken. Der Heranwachsende kann sich aber jederzeit gegenüber einer solchen Beeinflussung verschließen.

Die meisten männlichen Jugendlichen und Erwachsenen sind aber dem Sport gegenüber aufgeschlossen und interessiert und damit auch offen für die erzieherischen Einflüsse in diesem Feld. In diesem Tatbestand liegt die große Chance der Leibeserziehung im Strafvollzug.

Die Betreuung der Gefangenen bei Krankheit und Haftreaktionen*

von Ludwig Hinterberger

Nach Art. II Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht jedermann das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu, also auch dem Strafgefangenen. Dementsprechend lautet Ziff. 112 DVollzO Abs. 1:

Auf die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit des Gefangenen wird geachtet.

Die Betreuung der Gefangenen bei Krankheit ist durch Ziff. 115 DVollzO geregelt Abs. 1 lautet:

Kranke Gefangene erhalten die nötige ärztliche Behandlung und Pflege.

Ist mit diesem Absatz der Arzt angesprochen, so bestimmt Abs. 2 die Aufgabe des nichtärztlichen Personals bei der Betreuung kranker Gefangener, und nur davon sei im folgenden die Rede.

Ziff. 115 DVollzO Abs. 2 lautet:

Einen Gefangenen, der sich krank meldet, einen Unfall erleidet, einen Selbstmordversuch begeht oder sich selbst beschädigt, dessen Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegt, daß er körperlich oder geistig erkrankt ist, zeigt der die Feststellung treffende Bedienstete schriftlich, notfalls mündlich voraus, dem Anstaltsarzt an.

Außerdem bestimmt Ziff. 43 im letzten Satz noch einmal:

Erkrankungen von Gefangenen sind dem Anstaltsarzt anzuzeigen und, soweit erforderlich, dem Anstaltsleiter zu melden.

Wann die Meldung auch an den Anstaltsleiter erforderlich ist, bestimmt Ziff. 121 Abs. 1:

Jede lebensgefährliche oder geistige Erkrankung eines Gefangenen oder ein solcher Verdacht ist unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden.

Ein weiterer Satz der DVollzO, der in dieser Hinsicht vom Personal zu beachten ist, ist Ziff. 193 Abs. 2. Hiernach wird ein Gefangener, der die Aufnahme der Nahrung beharrlich verweigert, ärztlich beobachtet. Der Arzt kann den Gefangenen aber nur beobachten, wenn ihm von der Nahrungsverweigerung Kenntnis gegeben wird. Das sollte auf alle Fälle schriftlich erfolgen. Eine beharrliche Nahrungsverweigerung braucht der Bedienstete im allgemeinen aber erst dann anzunehmen, wenn sie über zwei Tage hinausgeht. In den meisten Fällen ist die Nahrungsverweigerung ja nur ein Protest gegen eine verhängte Disziplinarmaßnahme, und wenn der Gefangene die Sache erst einmal über-

* Ein Vortrag für den Fortbildungskurs vom 11. bis 13. November 1968 für Bedienstete des Aufsichtsdienstes mit leitenden Funktionen

schlafen hat, kommt er fast stets zu der Einsicht, daß der sogenannte Hungerstreik zwecklos ist.

Dann ist noch zu beachten die Ziff. 206 Abs. 1, in der es heißt:

Stirbt ein Gefangener, so stellt der Anstaltsarzt den Tod und die Todesursache fest.

Das kann der Anstaltsarzt ebenfalls nur, wenn er vorher von dem Tod des Gefangenen in Kenntnis gesetzt wird. In Frage kommen hier hauptsächlich plötzliche Todesfälle, z. B. durch Unfall, Selbstmord oder durch Herz- oder Hirnschlag und ähnliche Ursachen. Auch in diesen Fällen sollte der Bedienstete der selbstverständlichen sofortigen Meldung einen kurzen schriftlichen Bericht nachfolgen lassen, aus dem die näheren Umstände des Todes, ggf. aus den Aussagen von Zeugen, zu ersehen sind. Da solche Dinge immer als besonderes Vorkommnis auch der Anstaltsleitung zu melden sind, empfiehlt es sich, daß der Bedienstete die Meldung an den Anstaltsleiter durchschlägt und den Durchschlag dem Anstaltsarzt zukommen läßt.

Von Bedeutung ist auch Ziff. 118 Abs. 1:

Kann der Anstaltsarzt nicht erreicht werden, so wird in dringenden Fällen ein anderer Arzt herbeigerufen.

Was ein dringender Fall ist, wird der Beurteilung durch den gesunden Hausverstand der Bediensteten überlassen.

Nun im einzelnen zu Ziff. 115 DVollzO Abs. 2.

Danach hat der die Feststellung treffende Bedienstete einen Gefangenen, der sich krank meldet, ganz gleich, ob ihm die Erkrankung des Gefangenen glaubhaft erscheint oder nicht, dem Anstaltsarzt zu melden. Wenn es sich nicht um einen dringlichen Fall handelt, wird der Gefangene zu diesem Zweck vom zuständigen Beamten in das Krankenmeldebuch eingetragen und beim nächsten Arzttrapport dem Arzt vorgestellt. Glaubt der Beamte aus bestimmten Beobachtungen, daß der Gefangene nicht wirklich krank ist, so wird ihm der Arzt für ein paar mündliche oder schriftliche Worte dankbar sein, in denen er seinen Verdacht äußert. Auf keinen Fall sollte aber ein Bediensteter aus eigener Entscheidung einen krank gemeldeten Gefangenen vom Arzttrapport abhalten, denn auch hinter scheinbar nichtigen Beschwerden kann sich ein schweres Krankheitsbild verbergen. So beginnen manche Tuberkulose und mancher Krebs mit ganz unscheinbaren Krankheitszeichen, hinter denen auch der Arzt oft nur nach eingehenden Untersuchungen den wahren Sachverhalt aufdecken kann. Wenn ein Gefangener sich zu einem sog. Arztläufer entwickelt, so wird der Arzt dies bald genug merken und von sich aus die notwendigen Schritte unternehmen, um den Gefangenen zur Ordnung zu rufen.

Ähnlich liegen die Dinge bei Gefangenen, die sich zwar nicht krank melden, deren Aussehen oder Verhalten aber den Verdacht nahelegen, daß sie körperlich oder geistig krank sind. In diesem Fall darf sich der Bedienstete aber nicht

damit begnügen, den Gefangenen nur auf den Arztbericht zu verweisen und es so dessen Ermessen anheimzustellen, ob er dann auch dorthin geht oder nicht. Vielmehr muß hier tatsächlich eine regelrechte Meldung gemacht werden, damit der Anstaltsarzt den Betreffenden vorladen kann und eine Untersuchung somit sichergestellt ist.

Nun zu den Fällen, wo die Erkrankung eines Gefangenen laut Ziff. 43 und 121 DVollzO auch an den Anstaltsleiter zu melden ist, nämlich jede lebensgefährliche oder geistige Erkrankung und auch schon der Verdacht einer solchen. Diesen Bestimmungen kann der Beamte nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Anstaltsarzt Folge leisten, denn er wäre entschieden überfordert, wollte man von ihm die Feststellung verlangen, ob ein Gefangener geisteskrank ist oder nicht. Ja, sogar die Lebensgefährlichkeit einer Erkrankung ist manchmal durchaus nicht ohne weiteres für den Laien erkennbar. Außerdem kann es sich um eine nahe Lebensgefahr oder um eine mehr oder minder entferntere handeln. Die DVollzO drückt sich hier nicht klar aus. So bleibt also letzten Endes wiederum nur der Weg oder der Anruf oder die schriftliche Meldung zum Anstaltsarzt, je nachdem, ob es eilt oder nicht.

Hier taucht die Frage der Dringlichkeit einer Vorstellung von Gefangenen beim Arzt auf. Nicht selten verlangen Gefangene kategorisch die sofortige Vorführung in die Krankenabteilung oder zum Arzt. Für diese Fälle sei folgender Ratschlag an die Hand gegeben: Wenn der Bedienstete im Privatleben im gleichen Erkrankungsfall bei einem nahen Angehörigen den Arzt sofort zuziehen würde, z. B. in der Nacht, dann tue er es bei einem Gefangenen auch. Wenn er aber nach reiflicher Überlegung zu dem Schluß kommt, daß er mit der Zuziehung eines Arztes auch bei einem Angehörigen noch warten würde, so kann er mit der Meldung des Gefangenen beim Arzt ebenfalls warten. Ziff. 115 Abs. 2 DVollzO verlangt nämlich nicht, daß einem Gefangenen bei Erkrankung eine Vorzugsstellung gegenüber der freien Öffentlichkeit eingeräumt wird, sondern der Arzt braucht nur notfalls zugezogen zu werden. Im Zweifelsfall wird man bei einem Angehörigen den Arzt zuziehen, also auch bei einem Gefangenen.

Sieht sich ein Bediensteter aber veranlaßt, einen Gefangenen sofort dem Arzt zu melden, so muß er unbedingt auch mitteilen, welche Beobachtungen ihn zu der Meldung veranlaßt haben, damit sich der Arzt entsprechend einrichten kann, ganz besonders, wenn er den Gefangenen irgendwo aufsuchen muß.

In diesem Zusammenhang muß nochmals ganz besonders auf den Wortlaut von Abs. 2 Ziff. 115 DVollzO hingewiesen werden, nach dem alle dort bezeichneten Vorfälle von dem die Feststellung treffenden Bediensteten dem Anstaltsarzt – das sei betont: dem Anstaltsarzt und nicht etwa irgendeinem anderen Beamten, auch nicht einem Sanitätsbeamten – zu melden sind. Die Sanitätsbeamten sind lediglich Gehilfen des Arztes und haben als solche einen fest umrissenen Arbeitsbereich. Sie sind aber in keiner Weise zur Ausübung

der Heilkunde in irgend einer Form berechtigt. Sie würden sich damit eines Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz schuldig machen. Sie sind nach Ziff. 24 Abs. 2 DVollzO auch nur auf Anordnung des Anstaltsarztes berechtigt, Arzneimittel zu verabreichen. Der Anstaltsarzt wird zwar eine allgemeine Anordnung treffen, daß die Sanitätsbeamten für bestimmte Erkrankungsfälle ebenso bestimmte Arzneimittel ausgeben dürfen. Diese Fälle sind aber genau umschrieben, und die erwähnte Anordnung gibt den Sanitätsbeamten keineswegs eine generelle Erlaubnis zur Feststellung oder Behandlung von Krankheiten. Sie dürfen daher auch nicht vom übrigen Anstaltspersonal zu einer solchen Tätigkeit aufgefordert werden. Dem Sanitätspersonal würde damit eine Bürde aufgelastet, die es nicht tragen kann, weil es ganz einfach die erforderliche Vorbildung dazu nicht hat. Andere Beamte dürfen Arzneimittel an Gefangene natürlich erst recht nur dann abgeben, wenn eine genaue ärztliche Anordnung vorliegt.

Nun zu den Unfällen, die nach Ziff. 115 Abs. 2 DVollzO zu melden sind. Zu melden sind nur solche Gefangene, bei denen der Unfall einigermaßen beachtliche Folgen hinterlassen hat. Vorsicht ist aber bei allen, auch den geringsten Verletzungen geboten, bei denen die Möglichkeit einer Verunreinigung mit Straßenstaub, Garten- oder Ackererde, Mist u. ä. besteht. In all diesen Fällen besteht nämlich die Gefahr einer Infektion mit Wundstarrkrampferregern, und solche Gefangene sollten unverzüglich einer Schutzimpfung zugeführt werden. Wenn auch die nachträgliche Impfung keinen absoluten Schutz gegen diese schreckliche Erkrankung gewährt, weil sie möglicherweise schon zu spät kommt, so entwickelt sie doch in vielen Fällen noch rechtzeitig eine ausreichende Abwehr. Weiter müssen unbedingt alle Verletzungen eines Auges und auch der Umgebung des Auges und auch des Ohres dem Arzt sofort, wirklich sofort zugeführt werden, da manchmal schwerste Augenschädigungen vom Laien als solche nicht erkannt werden können und die Erkrankung eines Auges nicht selten die Erblindung auch des anderen Auges nach sich zieht. Auch Ohren-, insbesondere Trommelfellverletzungen sind dem Laien meist nicht ohne weiteres erkennbar, können aber schwerste Folgen nach sich ziehen. Im Zweifelsfall ist es jedenfalls besser, einen Gefangenen wegen eines Unfalls dem Arzt vorzustellen als dies zu unterlassen.

Aus Unfällen versuchen die Gefangenen nicht selten Kapital zu schlagen. Um berechnete Ansprüche anerkennen, unberechtigte aber abweisen zu können, ist es unbedingt notwendig, daß das Formblatt, das bei Unfällen von Gefangenen auszufüllen ist, sorgfältig ausgefüllt wird, da der Arzt sich oft nur an Hand dieses Formblatts ein Urteil bilden kann, ob es sich tatsächlich um einen Unfall im Sinne des Versicherungsrechtes handelt oder nicht.

Die Möglichkeit auch schwerer Unfälle im Strafvollzug verlangt, daß jeder Beamte mit den wichtigsten Maßnahmen der sog. Ersten Hilfe vertraut ist. Das Rote Kreuz und auch andere Organisationen halten immer wieder einmal einen Kurs in Erster Hilfe ab, und es ist eigentlich selbstverständliche staats-

bürgerliche Pflicht, daß sich jeder darin ausbilden läßt, nicht nur im Interesse der Strafgefangenen, sondern noch viel mehr im eigenen. Nichts ist beschämender, als wenn bei schweren Unfällen zwar eine Menge Leute herumstehen, aber keiner weiß, was wirklich zu tun ist, um den Verunglückten schnell und wirksam Hilfe zuteil werden zu lassen. Viele auch schwer Verletzte könnten am Leben bleiben, wenn schon am Unfallort durch den Laienhelfer zweckmäßige Hilfe geleistet würde. Dazu ist aber notwendig, daß jedermann in der Lage ist, eine kritische Situation zu erkennen, z. B. den Stillstand von Atmung und Kreislauf, und daß er weiß, wie durch künstliche Atmung und Herzmassage diese lebenswichtigen Funktionen wieder in Gang gebracht werden können, wie man jemand aus einer unglücklichen Lage befreit, wie ein Verunglückter zu lagern ist, wie er transportiert werden muß, wie Wunden, Knochenbrüche, Blutungen usw. zunächst zu versorgen sind, ohne mehr zu schaden als zu nützen. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, näher auf diese Dinge einzugehen. Diese wenigen Worte mögen aber eine Mahnung und ein Aufruf an jene sein, sich mit der Ersten Hilfe vertraut zu machen, die das bisher versäumt haben.

Mindestens sollen sich aber die Leiter von Außenkommandos stets mit ausreichend Verbandzeug eindecken wie Pflaster, Verbandmull, Binden und sterilen Verbandpäckchen für größere Wunden.

Unfälle können oftmals vermieden werden, wenn entsprechende Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Erfahrungsgemäß werden diese Vorschriften aber gerade von den Gefangenen leicht mißachtet. Um so größere Aufmerksamkeit ist von allen Beamten zu fordern, ihr Augenmerk auf unfallträchtige Situationen zu richten und für sofortige Abstellung zu sorgen. Das gilt nicht nur für die Beamten in den Arbeitsbetrieben und für die Sicherheitsbeauftragten, sondern ganz allgemein für jeden Bediensteten, denn wenn auch die DVollzO Ziff. 87 Abs. 2 nur die Betriebe anspricht, so ist nach Ziff. 111 Abs. 1 S. 2 jeder Bedienstete, der eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glaubt, verpflichtet, dies dem Anstaltsleiter unverzüglich zu melden.

Eine weitere Meldepflicht für den Bediensteten an den Anstaltsarzt besteht nach Ziff. 115 DVollzO Abs. 1, wenn ein Gefangener einen Selbstmordversuch begeht. Ebenso wichtig wie die sofortige Meldung dieses Vorfalls ist natürlich die sofortige Hilfe für die Selbstmordkandidaten, denn der Gesetzgeber schreibt bindend vor, einem Selbstmörder zu helfen, wo immer es noch möglich ist.

Die häufigsten Selbstmordmethoden in Strafanstalten sind

1. das Erhängen oder die Selbststrangulierung,
2. die Einnahme von Tabletten,
3. das Aufschneiden von Blutgefäßen,

4. andere Gewalttaten, z. B. Sprung aus großer Höhe, Rennen mit dem Kopf an eine Wand.

Beim Erhängen oder Erwürgen schwindet das Bewußtsein schon nach etwa 7 Sekunden, der Tod tritt aber erst nach ca. 20 Minuten ein. Es ist nicht notwendig, daß der ganze Körper hängt. Schon ein Zug von 3 kg kann die Kopfschlagadern am Hals abklemmen, und darauf kommt es beim Erhängen und Erwürgen an, nicht etwa auf die Abdrosselung der Luftwege! Wird also ein Gefangener erhängt oder erwürgt scheinbar leblos aufgefunden, so muß der zuerst Dazukommende unbedingt sofort die Abschnürung lösen und mit künstlicher Beatmung und Herzmassage beginnen, wenn auch nur die geringste Hoffnung besteht, daß die oben erwähnten 20 Minuten nicht wesentlich überschritten worden sind. Sobald der Arzt eingetroffen ist, wird dieser weitere Anweisungen geben; die Aufgabe des Bediensteten an dem Selbstmordkandidaten ist damit zunächst jedenfalls beendet.

Nicht selten horten Gefangene mit Selbstmordabsichten Tabletten, von denen sie hoffen, daß die Einnahme größerer Mengen zum Tod führt. Die Abgabe von Tabletten und überhaupt von Arzneimitteln darf nach Ziff. 117 DVollzO nur auf ärztliche Anordnung erfolgen. Es kann nur davor gewarnt werden, an Gefangene Tabletten aus eigenen privaten Beständen abzugeben, ohne dem Arzt davon Kenntnis zu geben. Man braucht sich dann nämlich nicht zu wundern, wenn man eines Tages vor der Leiche eines Gefangenen steht und die Sektion Selbstmord mit Tabletten feststellt. Der Verdacht auf eine Vergiftung mit Tabletten muß entstehen, wenn der Bedienstete einen Gefangenen antrifft, der weder durch Anruf noch durch Rütteln aus dem Schlaf zu bringen ist. Eine erste Hilfeleistung ist möglich, auch wenn schon die Atmung oder gar das Herz stillsteht. Künstliche Atmung und Herzmassage müssen dann sofort einsetzen und bis zum Eintreffen des Arztes fortgeführt werden.

Das Aufschneiden von Blutgefäßen, eine weitere Methode des Selbstmords, führt nur selten zu dem gewünschten Erfolg, weil die Gefangenen mangels anatomischer Kenntnisse meist nur Venen und nicht Arterien aufschneiden und selbst eine Blutung aus kleineren Arterien kaum jemals zum Verblutungs-tod führt, so eindrucksvoll eine mehr oder minder große Blutlache am Boden und verschmiertes Blut am Körper des Gefangenen oder in der Wäsche zunächst auch aussehen. Beim Anblick des fließenden Blutes ohne augenblicklichen Erfolg verlieren die meisten Gefangenen den Mut zu weiteren selbstmörderischen Handlungen und alarmieren einen Beamten. In aller Regel genügt dann das Anlegen eines einfachen Druckverbandes auf die blutende Stelle und Hochlagerung bis zum Eintreffen des Arztes. Kaum jemals ist ein tatsächliches Abbinden einer Gliedmaße notwendig, und meist wird mit einer solchen Abbindung in Wirklichkeit nur eine Stauung verursacht, die die Blutung eher verschlimmert als stillt.

Gegen die Folgen anderer Gewalttaten aus selbstmörderischer Absicht, z. B. Sprung über das Geländer eines hochgelegenen Stockwerks oder Rennen mit

dem Schädel an die Wand können nur die Maßnahmen der Ersten Hilfe angewandt werden, bis der alarmierte Arzt eintrifft.

Zum Aussehen, das den Verdacht auf Erkrankung nahelegt, gehört nicht nur ein leidender Gesichtsausdruck oder ein blasses oder gelbes Gesicht, sondern ebenso ein auffallend rotes oder bläuliches bei früher normaler Gesichtsfarbe, gelbe Augen, blaue Lippen und Hände, auffälliges Abmagern, ein mit anderen Gründen nicht erklärliches Nachlassen der Arbeitsleistung, anhaltender starker Husten und Auswurf, Atemnot bei geringer Anstrengung, Erbrechen, häufiger Stuhl- oder Harndrang, eine vorher nicht vorhandene Beweglichkeitseinschränkung an der Wirbelsäule oder an Gelenken der Gliedmaßen, Rötungen, Schwellungen oder Hautausschläge an irgendwelchen Körperstellen, offensichtlich neue Hör-, Seh-, Sprach- oder Gangstörungen, natürlich erst recht Bewußtseinsstörungen oder Krämpfe.

Über Krampfanfälle muß jeder Bedienstete folgendes wissen: Meist handelt es sich entweder um hysterische oder um epileptische Anfälle. Die hysterischen Anfälle gehören zu den Haftreaktionen und haben keinen Krankheitswert. Sie werden unten besprochen. Epileptische Anfälle dagegen sind Ausdruck einer echten Erkrankung und bedürfen stets ärztlicher Behandlung.

Es gibt verschiedene Arten von epileptischen Anfällen. Am bekanntesten ist der große Anfall, der Krampfanfall. Er kündigt sich nicht selten kurz vorher durch merkwürdige Empfindungen (Schwindel, Druckgefühl in der Magen- oder Herzgegend o. ä.) an. Da diese Vorboten bei den einzelnen Kranken fast immer gleichartig sind, lernt er, sie als Warnsignale zu erkennen. Er kann sich dann oft noch vor dem Einsetzen der Bewußtlosigkeit hinlegen, um einen heftigen Sturz zu vermeiden. Kann er das nicht mehr, dann stürzt der Kranke plötzlich bewußtlos zu Boden, wird steif und zuckt mit den Armen und Beinen. Er schlägt aber nicht um sich. Die Augen sind geöffnet und blicken starr. Die Lippen sind bläulich verfärbt, und aus dem Mund kommt Speichel. Während des Krampfanfalles kann es auch zu Zungenbiß und Urinabgang kommen. Dieser Zustand dauert nur wenige Minuten. Dann liegt der Kranke ruhig da. Meist schläft er anschließend eine Weile. Bei einem Teil der Kranken treten diese Krampfanfälle nur oder vorwiegend im Schlaf auf, bei anderen vorwiegend nach dem Aufwachen. Auf diese Zusammenhänge ist besonders zu achten, weil sie für den behandelnden Arzt sehr wichtig sind. Außer dem großen Anfall gibt es mehrere Typen kleiner Anfälle. Bei einer Form kleiner Anfälle kommt es nur zu Zuckungen in einem Arm oder in einem Bein oder zu einer krampfhaften Drehung des Kopfes und Oberkörpers nach einer Seite. Meist laufen diese Anfälle bei klarem Bewußtsein ab. Bei den anderen Typen kleiner Anfälle fehlen eigentliche Krämpfe, doch bestehen dabei immer Bewußtseinsstörungen. Die leichteste Form ist nur durch eine kurze „Abwesenheit“, eine sekundenlange Bewußtseinspause gekennzeichnet. Manchmal kommt es zu kurzen ruckartigen Bewegungen des Kopfes nach vorn oder hinten.

Bei Jugendlichen und Erwachsenen können kleine Anfälle vorkommen, die wie ein Zusammenzucken bei jähem Erschrecken aussehen. Sie gehen mit kurzen heftigen Stößen in den Armen und Schultern einher.

Ein anderer sehr häufiger Typ kleiner Anfälle ist vielfältiger in der Erscheinungsform. Er wird oft gar nicht als „Anfall“ erkannt, weil der Kranke dabei auf den nicht genauen Beobachter nur den Eindruck macht, als ob er sich komisch verhalte. Er fällt nicht um, blickt nur starr vor sich hin, macht leckende, schmatzende oder kauende Mundbewegungen oder aber Dreh- und Wendebewegungen des Kopfes und Oberkörpers. Danach blickt er etwas ratlos umher, murmelt vielleicht etwas Unverständliches, macht wischende oder nestelnde Handbewegungen, läuft sinnlos umher u. a. m.; dabei ist er noch nicht wieder bei Bewußtsein. Der Anfall dauert einige Minuten oder etwas länger. Der Kranke selbst spürt meist den Anfall kommen. Alle möglichen Erlebnis- und Erscheinungsweisen dieses Anfalltypes lassen sich nicht beschreiben. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß auch bei einem anfallsweise auftretenden Zustand, der lediglich wie ein komisches Verhalten aussieht, Aufmerksamkeit und ärztliche Untersuchung geboten ist. Diese epileptischen Anfälle, die bei etwa 20 % aller Epilepsien vorkommen, werden nämlich oft gar nicht ernst genommen, sondern als harmlose Nervosität oder Schwindel abgetan und damit kostbare Zeit für eine rechtzeitige Behandlung versäumt, denn in 60 - 80 % aller Fälle, je nach Art der Epilepsie, ist völlige Anfallsfreiheit zu erreichen. Je früher mit der Behandlung begonnen wird, desto besser sind die Erfolge, gleichgültig, ob große oder kleine Anfälle auftreten.

Der epileptische große Krampfanfall sieht zwar bedrohlich aus, ist aber im allgemeinen nicht lebensgefährlich. Er klingt von allein wieder ab. Es besteht also kein Grund zur Beunruhigung oder Aufregung. Man bewahre Ruhe und lasse den Kranken unbesorgt ruhig liegen, bis der Anfall vorüber ist. Nur wenn sich der Anfall an einem gefährlichen Ort ereignet, ist der Kranke an einen sicheren Platz zu bringen. Man versuche insbesondere nicht, die Zuckungen gewaltsam durch Festhalten der Arme und Beine zu unterdrücken. Auch richtet das Schieben harter Gegenstände zwischen die Zähne mehr Schaden als Nutzen an (Zahn- und Gaumenverletzungen), während der Zungenbiß harmlos ist und stets rasch verheilt. Lediglich unter den Kopf wird eine weiche Unterlage, z. B. eine Jacke, geschoben. Nach dem Anfall soll der Kranke so lange nicht allein gelassen werden, bis er wieder völlig bei Bewußtsein ist.

Bei einem einzelnen Krampfanfall ist es nicht nötig, den Arzt zu rufen. Er würde wahrscheinlich doch erst eintreffen, wenn der Anfall bereits vorüber ist. Außerdem würde sich der Arzt beim einzelnen Anfall auch nicht anders verhalten als hier beschrieben. Spritzen sind nicht erforderlich. Dagegen muß dem Arzt gemeldet werden, daß der Kranke einen Anfall hatte, weil sich das ärztliche Handeln danach richtet. Der Arzt ist dagegen unbedingt zu rufen, wenn ein Krampfanfall länger als eine halbe Stunde dauert oder wenn mehrere Anfälle kurz hintereinander auftreten. Selbstverständlich bedarf es auch

ärztlicher Hilfe, wenn sich der Kranke durch den Sturz ernstlich verletzt hat. Bei kleinen Anfällen braucht man nur aufzupassen, daß der Kranke nicht etwa im verwirrten Zustand davonläuft.

Wichtig ist, die Anfälle in ihrem Ablauf genau zu beobachten, damit dem Arzt eine gute Anfallsschilderung gegeben werden kann. Der Kranke selbst kann ja höchstens von den Vorboten eines Anfalls berichten. An den Anfall selbst hat er keine Erinnerung.

Das Aufsichtspersonal hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß die vom Arzt verordneten Tabletten in der angegebenen Menge und in den angegebenen Zeiträumen mit absoluter Regelmäßigkeit eingenommen werden können, auch dann, wenn keine Anfälle mehr auftreten. Auch ist bei diesen Kranken auf eine regelmäßige Lebensweise, besonders in bezug auf die Schlafzeiten zu achten.

Ein aufmerksamer Beobachter, der seine Leute kennt, wird also durchaus in der Lage sein, einen auf Krankheit verdächtigen Gefangenen rechtzeitig dem Arzt zu melden, wenn der Gefangene selbst diese Meldung unterlassen sollte.

Schwieriger wird es, bei einem Gefangenen den Verdacht auf eine Geisteskrankheit zu schöpfen. Mit dem Aussehen kommt man dabei kaum weiter. Hier hat sich das Hauptaugenmerk vielmehr auf Verhaltensstörungen zu richten. Dabei muß man aber wissen, daß das menschliche Verhalten in verschiedenen Situationen ganz außerordentlich vielseitig ist und die Grenzen zum Krankhaften ungemein breit und unscharf sind, so daß selbst sehr erfahrene Psychiater vor den schwierigsten Problemen stehen können. Vorweg sei gesagt, daß die sog. Haftreaktionen so wenig Geisteskrankheiten sind wie die Verhaltensstörungen der sog. Psychopathen. Von den Haftreaktionen wird unten die Rede sein.

Hier beschäftigen wir uns zunächst mit den sogenannten Psychopathen. Man erkennt sie bald nach ihrer Einlieferung daran, daß sie der Anstaltsleitung, dem Anstaltsarzt, dem Aufsichtspersonal oder auch Mitgefangenen alle möglichen Schwierigkeiten bereiten, die unerträglich werden können. Man kann sie ganz grob in folgende Gruppen einteilen, wobei auch gleich angegeben sei, wie sich der Bedienstete ihnen gegenüber verhalten soll.

1. Die Geltungsbedürftigen.

Das sind Leute, die sich immer vor anderen hervortun wollen, ohne daß ihre Leistungen sie eigentlich dazu berechtigen. Man kann sie gelegentlich anerkennen, muß sie aber auch zur rechten Zeit dämpfen und mit der Wirklichkeit konfrontieren.

2. Die immer übergut Aufgelegten und ihr Gegenteil, die immer etwas Verstimmten und die Selbstunsicheren.

Diese Leute muß man bisweilen geduldig anhören, dann lassen sie sich mit Wohlwollen und einer gewissen Energie befriedigend leiten.

3. Die Fanatiker und Querulanten.

Sie sind am schlimmsten für die Anstalt, weil sie mit ihren ebenso grundwie uferlosen Schriftsätzen völlig uneinsichtig die Arbeitskraft unzähliger Sachbearbeiter in- und außerhalb des Strafvollzugs bis zu den höchsten Behörden blockieren. Bei der Arbeit machen sie meist keine Schwierigkeiten. Auseinandersetzungen mit ihnen geht man am besten ganz aus dem Weg, denn sie führen zu nichts und man übersieht und überhört auch am besten ihre beleidigenden Äußerungen, soweit es die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung irgend zuläßt.

4. Die Stimmungslabilen.

Sie stellen in der Hauptsache die Selbstbeschädiger, selten auch einmal versuchen sie einen Selbstmord. Beizukommen ist ihnen nicht.

5. Die Explosiven.

Sie gehen bei jeder Gelegenheit hoch und ergehen sich in wüsten Schimpfkanonaden. Man soll sie daher nicht unnötig reizen.

Es gibt noch einige weitere Typen von Psychopathen, die aber für das Aufsichtspersonal weniger von Bedeutung sind, weil sie den Strafvollzug mit ihrer abwegigen Verhaltensweise nicht oder nur wenig stören.

Für den Verkehr mit solchen Gefangenen, die derartige abnorme Reaktionsweisen zeigen, ist die Grundlage des eigenen Verhaltens Ruhe und Festigkeit, Meiden des sogenannten Kasernentons, jeder Herabwürdigung und jeden Versuchs, sich über den Gefangenen lustig zu machen oder andere sich über ihn lustig machen zu lassen. Es sei aber nochmals betont, daß es sich bei diesen Menschen nicht um Geistesranke handelt, die dem Arzt gemeldet werden müßten. Irgend eine erfolgversprechende Behandlung gibt es nämlich nicht. Ihre Charaktereigentümlichkeit läßt sich nicht ändern.

Den Verdacht auf eine wirkliche Geisteskrankheit muß der Bedienstete aber hegen, wenn ein Gefangener ohne jeden stichhaltigen Grund immer mehr und mehr traurig verstimmt wirkt, Selbstvorwürfe oder gar Selbstmordgedanken äußert und über zunehmende Schlaflosigkeit klagt. Dann handelt es sich wahrscheinlich um eine echte Schwermut, und es besteht für den Gefangenen höchste Lebensgefahr, da er mit größter Wahrscheinlichkeit seine Drohung wahrnehmen wird, sich das Leben zu nehmen. Diese Alarmsymptome muß also jeder Aufsichtsbeamte kennen. Es ist selbstverständlich, daß solche Gefangenen sofort dem Arzt zuzuführen und dessen Anordnungen streng zu befolgen sind.

Verdacht auf eine Geisteskrankheit muß der Bedienstete auch schöpfen, wenn ein (besonders jüngerer) Gefangener angibt, Stimmen zu hören, die ihn beeinflussen wollen, wenn er meint, daß er heimlich verfolgt werde oder wenn ganz offensichtlich größenwahnsinnige Ideen geäußert werden, z. B. daß er der Sohn Gottes sei, oder wenn der Gefangene ganz unsinnige Handlungen

vornimmt oder ebenso wirres Zeug daherredet. Dann handelt es sich wahrscheinlich um einen Schizophrenen, der natürlich auch baldmöglichst dem Arzt gemeldet werden muß.

Alle anderen Geisteskrankheiten spielen im Strafvollzug kaum eine Rolle, so daß sich ein Eingehen darauf erübrigt.

Nun zur Betreuung der Gefangenen bei Haftreaktionen: Manche Gefangene zeigen auf den Freiheitsentzug und die Absperrung von der Außenwelt, besonders bei Einzelhaft, auffällige Verhaltensweisen. Man bezeichnet diese als Haftreaktionen. Sie zeigen ein verschiedenes Gepräge. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, diese Dinge in ihrer ganzen Breite abzuhandeln. Es sollen daher nur Hinweise gegeben werden, solche Haftreaktionen rechtzeitig zu erkennen, damit man ihnen zuvorkommen kann, soweit das überhaupt möglich und nötig ist.

Die bekannteste Form der Haftreaktion ist der sog. Gefängnis- oder Zuchthausknall, eine heftige Erregung, in der die Gefangenen aus mehr oder minder geringem Anlaß wüste Beschimpfungen ausstoßen, die Bediensteten bedrohen oder sogar angreifen und alles zerstören, was in ihre Nähe kommt und nicht niet- und nagelfest ist. Oft entlädt der Gefangene mit einem solchen Wutausbruch lange aufgestaute Konflikte, mit denen er auf andere Weise nicht fertig wird, und so kann man sagen, daß der Gefängnisknall wirkt wie ein reinigendes Gewitter, das die Wolken vom Himmel fegt und nach dem die Sonne wieder um so schöner scheint.

Das Aufsichtspersonal muß sich aber darüber im klaren sein, daß es sich bei solchen Ausbrüchen nicht um eine Krankheit handelt und daß der Arzt daher in solchen Fällen keine Rolle zu spielen hat. Der Arzt ist überhaupt nicht dazu da, disziplinäre Schwierigkeiten aus dem Gefängnisleben zu schaffen, und ist keineswegs ein Puffer zwischen den Forderungen des Strafvollzugs an den Gefangenen und dessen Unvermögen, damit fertig zu werden. Das schließt aber nicht aus, daß er Ratschläge geben kann, um die Situation zu erleichtern. Was den Gefängnisknall betrifft, so soll man, wie schon oben erwähnt, darauf achten, daß sich in einem Gefangenen nicht allzu viel Zündstoff aufstaut. Wesentlich trägt dazu das Gespräch bei. Der Aufsichtsbeamte muß den Gefangenen sorgfältig beobachten und dadurch herausfinden, wann der günstigste Zeitpunkt für das richtige Wort gekommen ist, muß sich dann aber auch die Zeit nehmen, die individuellen Nöte des Gefangenen geduldig anzuhören und seine Bedürfnisse anzuerkennen, soweit sie berechtigt sind, muß aber gleichzeitig dem Gefangenen gegenüber die Notwendigkeit einer berechtigten staatlichen Autorität und das Streben nach einer gerechten Ordnung im Zusammenleben der Menschen vertreten. Dabei muß der Gefangene sicher sein können, daß er bei allen in der Strafanstalt tätigen Kräften der gleichen Grundeinstellung zu den Fragen der Ordnung innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft begegnet, aber auch der Bereitschaft, ihm bei der Wiedereinordnung in diese Gemeinschaft zu helfen.

Zu den häufigsten Haftreaktionen gehört auch der sogenannte hysterische Anfall. Die Hysteriker nehmen sich für wichtig, scheuen aber Anstrengungen und suchen ihre Konflikte lieber auf andere abzuschieben, statt sich selbst mit ihnen auseinanderzusetzen. Mittel zum Zweck ist ihnen der hysterische Anfall, d. h. die Flucht in die Krankheit, also in den Status des Bemitleidenswerten mit dem Recht auf besondere Rücksichtnahme. Hauptmerkmal des hysterischen Anfalls ist, daß er in der Umwelt Eindruck machen und eine bestimmte Wirkung erzielen soll. Ausdrucksformen sind u. a. Heulkämpfe, theatralische Krampfanfälle, vorgetäuschte Lähmungen, Erbrechen, Selbstschädigungen aller Art und v. a. m.

Entzieht man einem Hysterischen das Publikum, d. h. verlegt man ihn in eine Einzelzelle, so sieht er sich des Eindrucks beraubt, den er machen wollte, und er läßt seine Praktiken bleiben, d. h. der Anfall klingt ab. Die Bediensteten müssen aber einen solchen Gefangenen dem Arzt melden, weil doch oft nur ein Fachmann entscheiden kann, ob es sich tatsächlich um einen Hysteriker handelt oder nicht.

Hysterikern gegenüber ist die richtige Mischung von Freundlichkeit, Takt und Strenge anzuwenden, was oft nicht leicht ist. Man sagt ihnen, daß sie gesund sind, daß man ihnen helfen will, in einen Beruf zurückzufinden, daß aber ihr eigener Wille dafür ausschlaggebend bleibt. Sie müssen sich insbesondere am gemeinsamen Sport beteiligen. Auch wenn sie über Kopfschmerzen klagen oder meinen, alles sei leer und sie könnten nichts denken, und eine Leidensmiene aufsetzen, so brauchen sie trotzdem dem Arzt nicht vorgeführt zu werden, sondern sind an ihre Arbeit zu führen. Man muß sie dort so oft wie möglich loben und ihnen Mut machen, sie seien tüchtig und leistungsfähig. Auf alle Fälle ist die berufliche Wiedereingliederung wichtiger als das subjektive Wohlbefinden.

Eine andere wichtige Haftreaktion ist der Versuch der Selbsttötung.

Wie schon erwähnt, sind viele Häftlinge psychisch abnorme Persönlichkeiten. In besonders kritischen Phasen der Haft, nämlich unmittelbar nach der Verhaftung, nach dem Vorhalt erdrückenden Beweismaterials, nach einem Geständnis, nach der Zustellung der Anklageschrift, der Urteilsverkündung oder bei anderen plötzlich auftretenden Schwierigkeiten, sehen sie keinen anderen Ausweg mehr, als sich das Leben zu nehmen. Das gilt vor allem für Gefangene, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden oder deren Straftaten in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt haben. Aber auch langjährige Freiheitsstrafen können abnorme Entwicklungen mit einer Zunahme der Selbstmordgefahr hervorrufen, z. B. wenn ein Häftling einsehen muß, daß alle seine Kämpfe um die Aufhebung des Urteils umsonst waren, oder wenn eine zunehmende Ergebnislosigkeit in das Schicksal in eine dauernde Gemütsverstimmung, in eine Schwermut, umschlägt.

In allen diesen Fällen trifft das Aufsichtspersonal die Aufgabe, solche Zustände rechtzeitig zu erkennen. Die Abschätzung der Selbstmordgefahr ist aber, das muß zugegeben werden, ebenso schwierig wie dringlich, dringlich deswegen, weil der Selbstmordgefahr entgegengetreten werden kann, wenn sie rechtzeitig erkannt wird. Folgende Hauptmerkmale der Selbstmordgefahr wurden bekannt:

1. Allgemeine Merkmale:
 - a) frühere mißglückte Selbstmordversuche;
 - b) Selbstmorde in der Familie oder in der näheren Umgebung. Schon eine solche Nachricht allein kann suggestiv eine Selbstmordepidemie auslösen;
 - c) Ankündigung des Selbstmords, Äußerung konkreter Vorstellungen über die Art der Durchführung oder offensichtliche Vorbereitungen dazu, z. B. Sammeln geeigneter Tabletten, Beschaffung eines Strickes oder auffällige unheimliche Ruhe;
 - d) gelegentliche Todesphantasien, Selbstvernichtungs-, Sturz- oder Katastrophenträume.
2. Zugehörigkeit zu folgendem Personenkreis (Gefährdung in der angegebenen Reihenfolge):
 - a) Depressive,
besonders bei der echten Schwermut und bei der Schwermut in höherem Lebensalter und zwar besonders im Beginn und im Abklingen, bei ängstlicher Unruhe, bei schweren Schuld- und Unvermögensgefühlen, Krankheitsideen, Aggressionshemmungen und langdauernder Schlaflosigkeit;
 - b) ehemalige Insassen psychiatrischer Anstalten;
 - c) Ältere;
 - d) Neurotiker oder organisch unheilbar Kranke;
 - e) Süchtige wie Alkoholiker, Arzneimittelsüchtige;
 - f) Frauen zur Zeit ihrer Regel.
3. Gestörte mitmenschliche Beziehungen (oft letzter Anstoß!) wie zerrüttete Familienverhältnisse, Verlust oder von vornherein Fehlen mitmenschlicher Kontakte, z. B. Vereinsamung, besonders im Alter, sozialer Schiffbruch, z. B. gesellschaftliche Ausstoßung, Verlust des Arbeitsplatzes, eines anderen Aufgabenbereiches, Verlust religiöser Bindungen, andere kritische Lebenslagen.

Die Selbstmordgefahr steigt mit der Zahl und Schwere obiger Merkmale und mit dem Alter.

Ist ein Gefangener nach diesen Merkmalen selbstmordverdächtig, so ist er umgehend dem Arzt zu melden. Gleichzeitig muß auch der Aufsichtsbeamte einen menschlichen Kontakt mit dem Gefangenen bzw. Gefährdeten aufnehmen durch eine offene Aussprache und verständnisvolles Anhören. Der Selbstmordkandidat lechzt oft geradezu nach einem mitfühlenden Menschen, und schon allein eine solche Aussprache schwächt Selbstmordimpulse oft entscheidend ab. Dem Gefangenen muß auch die Gewißheit vermittelt werden, daß er in seiner schweren Zeit der Depression nicht allein gelassen wird. Man muß in ihm einen Hoffnungsfunken entzünden und nähren und ihm einen klaren, nüchternen Rat geben und auch tätige Hilfe leisten, z. B. über den Fürsorger oder durch einen Arbeitsplatzwechsel, und sich auch später öfters nach seinem Ergehen erkundigen. Auch sollte man den Versuch machen, den Gefangenen an höhere moralische Werte zu binden unter Inanspruchnahme des Geistlichen oder des Psychologen oder auch beider. Natürlich dürfen Gegenstände, die einen Selbstmord ermöglichen oder erleichtern können, nicht im Besitz des Gefangenen bleiben.

Die oben geschilderten Haftreaktionen sind nicht erschöpfend behandelt, aber doch die wichtigsten wegen ihrer Bedeutung einesteils für die Strafanstalt und andernteils für den Gefangenen aufgezählt. Mögen die Ausführungen dazu beitragen, daß das Wissen der Bediensteten im Strafvollzug auf dem gesundheitlichen Gebiet erweitert und daß dieses Wissen auch angewandt wird, um so einen wertvollen Beitrag zu der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zu leisten.

Zu dem Wegfall der Vergünstigungen im Strafvollzug und ihrem Ersatz durch Maßnahmen zur Betreuung und Förderung

von Theodor Grunau

Die Justizminister und Justizsenatoren der Länder der Bundesrepublik haben auf ihrer außerordentlichen Konferenz am 31. Mai 1969 in Berlin Änderungen von Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung beschlossen, die mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft treten sollen. Die bedeutsamste, die Änderung und Neufassung der Nr. 62, soll hier wiedergegeben und in einigen Punkten erörtert werden. Zur besseren Übersicht werden die alte und die neue Fassung hier nacheinander aufgeführt.

62 (alte Fassung)

- (1) Bei guter Führung, anhaltendem Fleiß und Sorgfalt in der Arbeit, vor allem soweit sie einen Schluß auf positive Mitarbeit zulassen, kann der Anstaltsleiter einem Gefangenen Vergünstigungen in allmählich zunehmendem

Maße gewähren. Sie müssen mit dem Ziel des Strafvollzuges sowie mit Sicherheit und Ordnung in der Anstalt vereinbar sein und werden wider-
rufflich gewährt.

- (2) Als Vergünstigungen können insbesondere gewährt werden:
Aushändigung weiterer Lichtbilder nahestehender Personen, Ausschmük-
ken des Hafttraums mit Bildern oder Blumen, erweiterte Schreiberlaubnis,
schriftliche Arbeiten, Besitz von Schreibgerät, Verwendung eigenen Pa-
piers, Besitz eigener Bücher, Musikinstrumente und Spiele, Halten einer
Zeitung oder Zeitschrift, die nicht nur der beruflichen Fortbildung dienen,
erweiterte Besucherlaubnis, Beschaffung von Zusatznahrungs- und Ge-
nußmitteln und besonderen Mitteln der Körperpflege, Teilnahme am
Spot, Chor, Orchester, Rundfunk, Film und Fernsehen, Teilnahme an
Sprach-, Kurzschrift-, Zierschrift- und Schreibmaschinenkursen, am Zeich-
nen, Malen und Basteln, soweit sich der Gefangene das nötige Material
dazu durch Vermittlung der Anstalt auf seine Kosten beschafft, Selbstbe-
schäftigung (Nr. 94).
- (3) Vergünstigungen, die darüber in Art und Umfang wesentlich hinausgehen,
bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Nrn. 125 bis 129 bleiben unberührt.

62 (neue Fassung)

Maßnahmen zur Betreuung und Förderung

- (1) Von Beginn des Vollzuges an sind folgende Maßnahmen zur Betreuung
und Förderung allgemein zugelassen:
1. Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Film- und Thea-
tervorführungen, Vorträgen, musikalische Darbietungen, Fernseh-
und Rundfunkempfang),
 2. Teilnahme am Leihverkehr der Gefangenenbücherei,
 3. Bezug von Zeitungen und Zeitschriften nach Maßgabe der dafür ge-
troffenen Regelung,
 4. Besitz eigener Bücher in angemessener Zahl,
 5. Beschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln, Mitteln der
Körperpflege und der sonstigen in der Anstalt zum Einkauf freigege-
benen Gegenstände,
 6. Empfang von Paketen nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelung,
 7. Besitz von Lichtbildern nahestehender Personen, Erinnerungsstücken
und anderen Gegenständen von ideellem Wert,
 8. Mitwirkung in einem Chor, Orchester, einem Laienspielkreis oder
ähnlichen Gruppen,

9. Teilnahme an Kursen und anderen Möglichkeiten der Fortbildung oder Freizeitgestaltung,
 10. Teilnahme am Sport,
 11. Ausschmücken des Hafttraumes in angemessenem Umfang,
 12. Besitz von Gegenständen für eine angemessene Freizeitbeschäftigung, Schreibmaterial und eigenem Briefpapier.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann weitere allgemeine Maßnahmen zur Betreuung und Förderung zulassen.
- (3) Der Umfang der Maßnahmen wird durch die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt bestimmt. Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dürfen nicht gefährdet werden. Bei Mißbrauch oder der Gefahr des Mißbrauchs kann der Anstaltsleiter zugelassene Maßnahmen widerrufen oder versagen.
- (4) Im Einzelfall kann der Anstaltsleiter zur Erleichterung der Wiedereingliederung, zur Förderung besonderer geistiger oder beruflicher Interessen, aus therapeutischen Gesichtspunkten oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht allgemein zugelassene Maßnahmen gestatten.

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Neufassung von Nr. 62 bedürfen für die nachstehenden Ausführungen dieses Beitrags noch zwei weitere neu gefaßte Bestimmungen der DVollzO der Erwähnung:

Nr. 182 Abs. 1 Nr. 2 soll folgende Fassung erhalten:

„2. Beschränkung oder Entziehung von Erlaubnissen und Vertrauensbeweisen, Ausschluß von der Teilnahme an Veranstaltungen während der Freizeit auf bestimmte Dauer,“

Nr. 185 Abs. 3 Satz 4 soll folgende Fassung erhalten:

„Erlaubnisse und Vertrauensbeweise, die ihm gewährt worden sind, fallen während des Arrestvollzuges fort.“

Schon aus den verschiedenen Überschriften und dem ersten Satz der alten und der neuen Fassung von Nr. 62 ergibt sich, daß es keine „Vergünstigungen“, die im Laufe des Vollzuges nach und nach gewährt werden, mehr geben soll, sondern daß der Vollzug von Anfang an so gestaltet wird, daß die meisten bisher möglichen „Vergünstigungen“ auf einmal und von vornherein und, falls keiner der normierten Ausschlußgründe vorliegt, allgemein als Rechtsansprüche der Strafgefangenen zu gewähren sind. Es hat den Anschein, daß diese „Maßnahmen zur Betreuung und Förderung“ in einem Hausstrafverfahren beschränkt oder rückgängig gemacht werden dürfen. Ganz klar ist hier der Wortlaut nicht, weil in der Neufassung von Nr. 182 Abs. 1 Ziff. 2 von der „Beschränkung oder Entziehung von Erlaubnissen und Vertrauensbeweisen“ die

Rede ist. Um solche aber soll es sich im Gegensatz zu den bisherigen Vergünstigungen bei den „Maßnahmen zur Betreuung und Förderung“ gerade nicht mehr handeln. Sie treten automatisch ein, bedürfen keiner Erlaubnis und beruhen darauf, daß die Vollzugsbehörde bis zum Beweise des Mißbrauchs jedem eintretenden Gefangenen Vertrauen schenkt und dies durch die Zulassung aller dieser Maßnahmen dem Gefangenen beweist. Wenn man sich jedoch die Neufassung von Nr. 185 Abs. 3 Satz 4 vergegenwärtigt, wonach während des Arrestvollzugs „Erlaubnisse und Vertrauensbeweise“ wegfallen, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Maßnahmen zur Betreuung und Förderung, wie sie die neue Fassung von Nr. 62 vorsieht, als gewährte Erlaubnisse und Vertrauensbeweise im Sinne von Nr. 185 Abs. 3 Satz 4 anzusehen sind. Die allgemeine Zulassung von Maßnahmen der in Nr. 62 angeführten Art bedeutet, so muß man auslegen, eine allgemein gewährte Erlaubnis und einen allgemein erzeigten Vertrauensbeweis. Dafür spricht auch, daß nach Nr. 62 Abs. 3 Satz 4 der Anstaltsleiter bei Mißbrauch oder der Gefahr des Mißbrauchs zugelassene Maßnahmen widerrufen oder versagen kann. Die sprachliche Unebenheit, die darin besteht, daß man Maßnahmen nicht widerrufen kann, sondern „Erlaubnisse“, deutet darauf hin, daß in der Praxis viele dieser allgemein erlassenen Maßnahmen doch an eine Spezialerlaubnis der Anstalt geknüpft sind. Dafür spricht auch die dem Anstaltsleiter eingeräumte Möglichkeit, eine an sich allgemein zugelassene Maßnahme zu versagen. Das wird nur geschehen können, wenn der Gefangene eine bestimmte Maßnahme der Betreuung und Förderung wünscht und der Anstaltsleiter diesen Wunsch versagt, weil er die Gefahr des Mißbrauchs für gegeben erachtet. Wer aber hiernach meinen sollte, es handele sich hier mehr oder weniger um ein Spiel mit Worten, bei dem das bettelhafte Wort „Vergünstigung“ durch eine mildere Fassung ersetzt werden sollte, ohne daß sich in der Sache viel ändere, der irrt. Die beschlossenen Änderungen der DVollzO, besonders der Nr. 62, leiten einen grundlegenden Wandel in der Gestaltung des Strafvollzuges ein; wenigstens ist dies mit ihnen beabsichtigt. Es sind nämlich zwei Grundsätze verlassen worden, die viele für den bisherigen Strafvollzug wesentlich hielten.

1. Es wird auf die Bundeseinheitlichkeit der Strafvollzugsordnung, die man 1961 nach vieler Mühe annähernd erreicht hatte, wieder verzichtet. Die Länderjustizverwaltungen (Aufsichtsbehörden) können bei der Behandlung der Gefangenen für ihren Bereich ohne Beteiligung der anderen Länder Maßnahmen der Betreuung und Förderung zulassen, die über den jetzigen Rahmen von Nr. 62 Abs. 1 hinausgehen. Sogar die Landeseinheitlichkeit ist aufgegeben, denn innerhalb der Länder kann und darf der Umfang der Maßnahmen zur Betreuung und Förderung von Anstalt zu Anstalt verschieden sein; er regelt sich nach den räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen der Anstalt. Es wäre vordringlich, die Verhältnisse in allen Anstalten so zu gestalten, daß die Maßnahmen zur Betreuung und Förderung allenthalben ohne Einschränkungen und Übertreibungen zur Anwendung kämen. In der

Hebung der Verhältnisse der meisten Anstalten auf ein höheres Niveau liegt ein hauptsächlich finanzielles Problem des Strafvollzugs, dessen Lösung die Verantwortlichen des Strafvollzugs seit Jahrzehnten vergeblich oder mit unzureichendem Ergebnis versucht haben. Es wird sicher nicht dadurch gelöst, daß in den entscheidenden Vollzugsbestimmungen ausdrücklich bescheinigt wird, daß die Anstalten von unzureichendem Niveau ihre Maßnahmen der Betreuung und Förderung diesem Niveau anpassen dürfen. Während starke Bestrebungen im Gange sind, das Recht der europäischen Länder zu vereinheitlichen und auch Strafurteile des einen Landes des Europarats in einem anderen Land dieser Organisation zu vollstrecken, läuft die Zulassung einer von Land zu Land innerhalb der Bundesrepublik, ja von Anstalt zu Anstalt verschiedenen Behandlung im Strafvollzug in die entgegengesetzte Richtung: statt Vereinheitlichung weite Vielgestaltigkeit.

2. Der Gleichheitsgrundsatz im Strafvollzug ging in Analogie des allgemeinen Prinzips, wonach jeder vor dem Gesetz gleich ist, davon aus, daß die Insassen einer Anstalt, die die gleiche Strafe verbüßen, gleichmäßig zu behandeln seien. Dieser Grundsatz wird jetzt aufgegeben. An seine Stelle tritt die Regel, daß jeder Strafgefangene als ein von jedem seiner Mitgefangenen verschiedenes Einzelwesen individuell unterschiedlich zu behandeln ist. Der Anstaltsleiter kann und muß zur Erleichterung der Wiedereingliederung, zur Förderung besonderer geistiger oder beruflicher Interessen, aus therapeutischen Gesichtspunkten oder aus sonstigen wichtigen Gründen auch Maßnahmen gestatten, die nicht allgemein zugelassen sind. Damit wird die individuelle, kriminalpädagogische, sozialtherapeutische Behandlung, welche hervorragende Menschenkenntnis und Lebenserfahrung zur Voraussetzung hat, zum Prinzip erhoben und die bisherige grundsätzlich gleichmäßige Behandlung der Gefangenen, die nur eine unauffällige Individualbehandlung in geeigneten Fällen angeraten sein ließ, mißbilligt. Die Folgen und Schwierigkeiten werden weittragend sein. Wünsche der Gefangenen können nicht mehr an einer allgemeinen Regelung gemessen werden. Es wird daher schwer sein, den Wunsch eines Gefangenen, den man anderen Gefangenen bereits erfüllt hat, mit dem Hinweis auf deren andersgeartete Persönlichkeit abzulehnen. Gefangene pflegen nach den bisherigen Erfahrungen die Gründe für eine verschiedenartige Behandlung selten einzusehen. Für sie bewirkt nur die verschiedene Länge der Strafe einen Unterschied. Individuell unterschiedliche Behandlung halten sie für ungerecht. Insofern ist ein grundsätzlich individuell gestalteter Strafvollzug zweifellos eine Belastung der Gefangenen. Ob diese Art der Belastung eine Haltung weckt, die der Wiedereingliederung förderlich ist, wird die Zeit lehren.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit individueller Behandlungsmaßnahmen und vor allem der Ablehnung einzelner gewünschter Maßnahmen wird den Strafsenaten der Oberlandesgerichte in den Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG ziemlich erschwert, wenn das Behandlungsmessen des Anstaltsleiters in dem weiten Rahmen von Nr. 62 Abs. 4 neuer Fassung ernstlich ausgeübt wird. Es

kommt hinzu, daß auf dem Gebiet der allgemein zugelassenen Maßnahmen der Betreuung und Förderung (Nr. 62 Abs. 1 bis 3) die Selbstbindung der Vollzugsverwaltung bei verschiedenartigen Länderregelungen dazu führen kann, daß eine Vollzugsmaßnahme im Sinne von Nr. 62 in dem einen Bundesland rechtens ist, in einem andern aber nicht. Da sich der BGH als Schiedsrichter zwischen abweichenden OLG-Entscheidungen (§ 29 EGGVG) praktisch versagt hat, weil das Strafvollzugsrecht nach seiner Auffassung bis jetzt fast ausschließlich Landesrecht ist (BGH v. 9. 4. 63 – 5 AR (VS) 3/63 –) kann auch mit einer Klärung der Rechtslage in solchen Fällen durch ihn nicht gerechnet werden. Schon nach der bisherigen, bei erwachsenen Gefangenen primär auf Gleichmäßigkeit abgestellten Behandlung standen die Strafsenate vor dem Unvermögen, Beschwerden, die sich mit individuellen kriminalpädagogischen Maßnahmen des Anstaltsleiters befaßten, materiell zu entscheiden (vgl. z. B. ZfStrVo 1969 [18] 60, 61). Nur bei groben Mißgriffen kann es einem Gefangenen gelingen, darzutun, daß das kriminalpädagogische Ermessen fehlsam ausgeübt wurde. Die Besorgnis der Gefangenen, willkürlich behandelt zu werden und einem Günstlingswesen ausgeliefert zu sein, wird in Zukunft sicher nicht kleiner sein, wenn Wünsche abgelehnt werden, die einem andern nach Nr. 62 Abs. 4 erfüllt worden waren.

Aber wahrscheinlich wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis die Gefangenen mittels Beschwerden, Querelen und hoffentlich nicht auch durch Zusammenrottungen erreicht haben, daß alle Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen, die ein Gefangener in seiner Anstalt genießen kann und die er sich wünscht, von vornherein auf sämtliche Gefangenen der Anstalt erstreckt werden. Zwar ist im Interesse von Sicherheit und Ordnung vorgesehen, daß der Anstaltsleiter die Zulassung von Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen einschränken kann. Damit aber ziehen sich die obersten Aufsichtsbehörden ein gutes Stück aus der Verantwortung zurück. Dafür legt die Neuregelung dem Anstaltsleiter ein entsprechendes Mehr an Verantwortung auf. Von ihm wird erwartet, daß er möglichst jedem Gefangenen von Anfang an möglichst viele Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen zuteil werden läßt. Aber: „Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dürfen nicht gefährdet werden“ – Nr. 62 Abs. 3 Satz 2 –. Der Anstaltsleiter hat also allein zu entscheiden, wie man in seiner Anstalt den beiden oft gegensätzlichen Grundsätzen einer möglichst umfangreichen Erleichterung der Freiheitsentziehung einerseits und ihrer Gewährleistung durch Sicherheit und Ordnung andererseits gerecht wird. Eine Vorschrift, die ihm dabei eine Hilfestellung bietet, besteht nicht mehr. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob der Anstaltsleiter, wie es bisher der Fall war, jede Erleichterung des Vollzuges für den einzelnen Gefangenen zu dem ihm richtig erscheinenden Zeitpunkt bewilligte oder ob jeder Gefangene die Erleichterungen in toto und von vornherein kraft allgemeiner Zulassung erhält. Dem Anstaltsleiter bleibt an Stelle des Rechts der Bewilligung nur die Befugnis, die allgemein zugelassenen Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen im Einzelfall aufzuheben, wenn und soweit der Gefangene sie mißbraucht oder wenn die Gefahr

des Mißbrauchs besteht. Diese Gefahr des Mißbrauchs muß zudem, wenn man den Vorschlägen der Strafvollzugskommission für Reformmaßnahmen folgt, eine „konkrete“ Gefährdung von Sicherheit und (oder?) Ordnung in der Anstalt sein, d. h. es müssen tatsächliche Handlungen vorliegen, mit denen diese Gefährdung belegt werden kann.

Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen*

von Paul Kühling

I. Verfahrensfragen zu §§ 23 ff. EGGVG

1. Zulässigkeit des Antrages gemäß § 23 EGGVG

a) Vorverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Antrag eines Strafgefangenen auf Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Vornahme einer bestimmten Maßnahme nach § 23 Abs. 2 EGGVG oder nach § 27 Abs. 1 EGGVG ist nur zulässig, wenn der Antragsteller sich vorher an die Vollzugsbehörde gewandt hat (KG Berlin Beschl. v. 20. 12. 67 – 2 VAs 67/67)¹.

OLG Stuttgart (Beschl. v. 13. 2. 67 – 4 VAs 67/66 –)² hatte sich im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für das Verfahren gemäß § 23 EGGVG mit der Frage der wirksamen Rücknahme einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu befassen. Das Justizministerium hatte über die Beschwerde eines Gefangenen nicht entschieden, weil dieser – wie sich aus einem Vermerk in den Personalakten des Betroffenen ergab – gegenüber einem Werkbeamten mündlich erklärt hatte, er nehme die Beschwerde zurück. Das OLG hält diese Rücknahme für unwirksam. Die Zurücknahme eines Rechtsbehelfs muß gegenüber derjenigen Stelle erfolgen, die für die Behandlung der Sache zuständig ist, und sie muß ihrem Inhalt nach eindeutig feststellbar sein. – Die Frage, ob eine im Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG verspätet eingelegte Beschwerde allein schon wegen der Fristversäumnis als bloße Dienstaufsichtsbeschwerde anzusehen ist, wird vom OLG Oldenburg (Beschl. v. 7. 5. 68 in Nds. Rpfl. 1968 S. 234) verneint. Der Zulässigkeit des Antrages gemäß § 23 EGGVG

* Im Anschluß an Grunau in ZfStrVo 1964 (13) 44 ff., 71 ff. und Kühling in ZfStrVo 1964 (13) 362 ff., 1966 (15) 99 ff., 1967 (16) 296 ff.

¹ Blätter für Vollzugskunde 1969, Heft 1 S. 8. Die mit 1 bis 4 versehenen Entscheidungen sind in den Mitteilungen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten – Blätter für Vollzugskunde (Beilage zum Vollzugsdienst) – abgedruckt.

² 1967 Heft 4/5 S. 21.

stehe auch nicht entgegen, daß die höhere Vollzugsbehörde diese Beschwerde nur als Dienstaufsichtsbeschwerde – und nicht als förmliche Beschwerde – überprüft hat.

b) Zeitliche Begrenzung des Antrages

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nicht unbegrenzt lange zulässig, und zwar auch dann nicht, wenn kein Beschwerdeverfahren gemäß §§ 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 EGGVG stattgefunden hat. In einem vom OLG Nürnberg (Beschl. v. 14. 8. 67 – VAs 65/66 –) entschiedenen Falle wendet sich ein zu lebenslanger Strafe Verurteilter dagegen, daß er von 1949 bis 1952 aufgrund eines Verwaltungsaktes unrechtmäßig inhaftiert war. Das OLG hält diesen Antrag – in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 3 EGGVG bei Untätigkeit der Behörde (Einjahresfrist) – für unzulässig, weil der Antragsteller selbst jahrelang untätig war.

c) Anfechtung konkreter Maßnahmen

Der Antrag eines Gefangenen, der sich dagegen wendet, daß er in der Strafanstalt schikanös behandelt wird, ist unzulässig, weil der Antragsteller nicht eine konkrete Rechtsverletzung durch einen bestimmten Verwaltungsakt geltend macht (OLG Nürnberg, Beschl. vom 8. 5. 67 – VAs 79/66 –)³.

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung – so OLG Frankfurt am Main (Beschl. v. 24. 7. 67 – 3 VAs 20/67 –)¹⁹ – ist auch nicht gegen die vom Anstaltsleiter über den Antragsteller abgegebenen Beurteilungen bei Stellungnahmen zu Gesuchen zulässig, da es sich dabei nicht um Maßnahmen zur Regelung einzelner bestimmter Angelegenheiten handelt und solche Beurteilungen auch nicht unmittelbar auf die Rechts- und Lebensverhältnisse des Antragstellers einwirken (sondern nur mittelbar durch Verwertung bei gerichtlichen oder anderen Entscheidungen über Gesuche, zu denen der Anstaltsleiter die Beurteilung abgegeben hat).

d) Anfechtung der Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug

OLG Bamberg (Beschl. v. 6. 3. 68 – VAs 2/68 –)⁴ und Hamm (Beschl. v. 19. 4. 67 in NJW 1967 S. 1976) halten mit Recht einen Antrag gemäß § 23 EGGVG für zulässig, der sich gegen die Entscheidung des Vollstreckungsleiters über die Herausnahme eines Verurteilten aus dem Jugendstrafvollzug gemäß § 92 Abs. 3 JGG richtet. Denn dabei handelt es sich nicht um eine jugendrichterliche Entscheidung im Sinne des § 83 JGG, sondern um eine (vollzugs-) verwaltungsrechtliche Entscheidung. In beiden Fällen mußte die ange-

³ 1967 Heft 6 S. 11.

⁴ 1968 Heft 6 S. 15.

fochtene Entscheidung aufgehoben werden, und zwar im ersteren Falle wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, da der Vollstreckungsleiter vor seiner Verfügung dem Verurteilten die Beurteilung des Anstaltsvorstandes nicht bekannt gegeben und der Verurteilte keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte; im letzteren Falle wegen fehlender Begründung (die Verfahren vor dem OLG auch nicht nachgeholt werden kann).

e) Anfechtung der Nichtgewährung von Wochenendvollzug und Strafunterbrechung

OLG Hamm (Beschl. v. 18. 4. 67 – 1 VAs 26/67 –)⁵ und Oldenburg (Beschl. v. 28. 2. 68 in Nds. Rpf. 1968 S. 163) bestätigen erneut, daß es sich bei der Gewährung von Wochenendvollzug nach § 32 StVollstrO um eine Gnadenentscheidung handelt, so daß ein dagegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig ist. Das gleiche gilt – so OLG München (Beschl. v. 12. 7. 67 – VAs 11/67 –)⁶ für Gewährung von Strafunterbrechung (z. B. zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile); anders verhält es sich jedoch bei Strafunterbrechung wegen Vollzugsuntauglichkeit gemäß §§ 45, 46 StVollstrO, da in diesem Falle ein Rechtsanspruch auf Unterbrechung der Strafe besteht.

f) Anfechtung von Maßnahmen während der Unterbringungen gemäß § 42 b StGB

Auch gegen Maßnahmen während der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42 b StGB ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, da diese Anstalt als Vollzugsbehörde im Sinne des § 23 EGGVG anzusehen ist, ohne daß es darauf ankommt, daß sie nicht der Justizverwaltung untersteht (OLG Celle, Beschl. v. 3. 11. 67 in Nds. Rpf. 1968 S. 41). Die für das Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG in Niedersachsen geltende Vorschrift des § 9 Nds. AGGVG v. 5. 4. 63 (Nds. GVBl. 1963 S. 225) ist aber nicht anwendbar, da diese Vorschrift nur den Rechtsweg bei Beschwerden gegen Maßnahmen der Leiter der Justizvollzugsanstalten behandelt.

2. Nachprüfung der Tatsachenfeststellungen

Mit der Frage, ob die Oberlandesgerichte sich im Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf die Nachprüfung der Rechtsanwendung zu beschränken haben oder auch – wie jede verwaltungsgerichtliche Tatsacheninstanz – den Sachverhalt selbst festzustellen verpflichtet sind, befaßt sich der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß v. 15. 2. 67 (NJW 1967 S. 923).

⁵ 1968 Heft 2 S. 10.

⁶ 1969 Heft 1 S. 11.

Gegen einen Strafgefangenen war eine Hausstrafe verhängt worden mit der Begründung, er habe Brot aus seiner Zelle geworfen. Nach erfolgloser Beschwerde hatte der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und verlangt, daß zum Beweis seiner Unschuld die von ihm benannten Zeugen gehört würden. Das angerufene OLG wies den Antrag zurück: Im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG sei nur die R e c h t m ä ß i g k e i t von Verwaltungsakten zu überprüfen, wozu bei Ermessensentscheidungen auch die Frage gehört, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen ein fehlerhafter Gebrauch gemacht worden sei; daß der Anstaltsvorstand andere als die vom Gefangenen benannten Zeugen gehört und auf diese Weise zu der Überzeugung, der Antragsteller sei schuldig, gekommen sei, könne aus R e c h t s - g r ü n d e n nicht beanstandet werden. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hält das Bundesverfassungsgericht für begründet und führt dazu aus:

„Die Verhängung einer Hausstrafe gegen einen Strafgefangenen durch den Anstaltsleiter stellt einen Akt der öffentlichen Gewalt dar, gegen den der Rechtsweg nach Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet, daß der Betroffene die Rechtmäßigkeit des gegen ihn ergangenen Aktes von einem unabhängigen Gericht nachprüfen lassen kann. Es wäre mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar, wenn das Gericht nur auf die Nachprüfung der rechtlichen Seite beschränkt wäre und die behördlichen Tatsachenfeststellungen seiner Entscheidung ungeprüft zugrunde liegen müßte oder dürfte . . .

Das Oberlandesgericht hat nicht geprüft, ob der Beschwerdeführer die Tat, wegen der er mit der Hausstrafe belegt worden ist, begangen hat. Es hat sich auf die Prüfung beschränkt, ob der Anstaltsleiter bei der Feststellung des Sachverhalts richtig vorgegangen ist oder ob die Sachbehandlung durch den Anstaltsleiter aus Rechtsgründen beanstandet werden muß. Diese nur eingeschränkte Sachprüfung führt zu einer Verkürzung des grundrechtlich gewährleisteten umfassenden Rechtsschutzes. Die angefochtene Entscheidung ist daher wegen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 4 GG aufzuheben.“

Entsprechend dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hält es auch das Kammergericht (Beschl. v. 20. 12. 67 – 2 VAs 28/67 –)⁷ mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG für unvereinbar, daß bei der Anfechtung von Hausstrafbescheiden nach § 28 Abs. 3 EGGVG nur nachzuprüfen ist, ob der Anstaltsleiter bei

⁷ 1969 Heft 1 S. 7.

der Feststellung des Sachverhalts, welcher zu der Hausstrafe geführt hat, ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Das Gericht darf sich nicht auf die Prüfung der rechtlichen Seite beschränken und die behördlichen Tatsachenfeststellungen ungeprüft zugrunde legen. In welcher Weise das Gericht Ermittlungen anstellt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (§ 29 Abs. 2 EGGVG i. V. m. § 308 Abs. 2 StPO). Es kann auch den Anstaltsleiter mit der Vernehmung eines Vollzugsbediensteten oder eines Gefangenen beauftragen. Eine mündliche Verhandlung im Verfahren nach § 23 EGGVG ist aber gemäß § 29 Abs. 2 EGGVG i. V. m. § 309 Abs. 1 StPO unzulässig.

II. Grundrechte

1. Artikel 1 GG, Menschenwürde

OLG Hamm (Beschl. v. 23. 6. 67 in MDR 1967 S. 1024) wertet die gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer Strafgefangener während der Tages- und Nachtzeit in einer Einmannzelle, die den Mindestanforderungen der Nr. 106 Abs. 4 u. 5 DVollzO nicht entspricht, wie auch die gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer Strafgefangener in einer Zelle, deren Toilette nicht mit einer Schamwand ausgestattet ist, als Verstoß gegen die Menschenwürde, der auch durch eine Überbelegung der Anstalt nicht zu rechtfertigen ist. Eine solche Unterbringung verletzt – so OLG Hamm – den Anspruch des Betroffenen auf Achtung seiner Persönlichkeit und damit seiner Würde, die jedem Menschen, auch dem straffälligen, zukommt und die er durch die von ihm begangene Straftat nicht verliert.

Im übrigen sei auf den Aufsatz von Rothaus „Menschenwürde und Strafvollzug“ in MDR 1968 S. 102 ff. hingewiesen.

2. Artikel 2 Abs. 2 GG, Recht auf körperliche Unversehrtheit (Waffengebrauch durch Anstaltsbedienstete)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Beschl. v. 22. 2. 68 – Vf 142-VII-67 –)⁸ hatte die Verfassungsmäßigkeit der den Waffengebrauch regelnden Vorschrift der Nr. 192 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c, Abs. 4 und 5 DVollzO zu prüfen. Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, daß diese Vorschriften das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von Gefangenen beschränke, die trotz Warnung einen Entweichungsversuch unternehmen. Dieses Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG könne nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden, aber nicht durch die DVollzO. Der Verfassungsgerichtshof erklärt dazu, daß die DVollzO keine Beschränkungen der Grundrechte schaffe, sondern nur den geltenden Rechtszustand – ins-

⁸ 1968 Heft 6 S. 13.

besondere auch bezüglich des Waffengebrauchs gegen Strafgefangene – verdeutliche und durch ins einzelne gehende Hinweise erläutere. Zum Vollzug der Freiheitsstrafe gehöre es, daß die Gefangenen gegen ihren Willen festgehalten und also auch Flucht und Ausbruch verhindert werden, und zwar, wenn nötig, unter Anwendung körperlicher Gewalt und Waffen. Der Verfassungsgerichtshof hält allerdings im Ergebnis den Erlaß eines förmlichen Gesetzes über Voraussetzungen und Grenzen des Waffengebrauchs im Strafvollzug „auf jeden Fall für angebracht“.

3. Artikel 5 GG, Informationsfreiheit

Den Antrag eines Strafgefangenen, der sich dagegen wendet, daß ihm die Beschaffung des in der Fischer-Bücherei erschienenen Buches „Strafvollzug in Deutschland“ nicht vom Eigengeld, sondern gemäß Nr. 129 Abs. 4 Satz 1 DVollzO nur vom Hausgeld gestattet wird, und darin einen Verstoß gegen das Grundrecht der Informationsfreiheit sieht, hält das Kammergericht (Beschl. v. 7. 10. 68 – 2 VAs 38/53, 68 –) für unbegründet. Das Kammergericht setzt sich ausführlich mit der Auffassung des OLG Bremen (Beschl. vom 10. 4. 68 in NJW 1968 S. 1642) auseinander, da das Grundrecht der Informationsfreiheit durch das besondere Gewaltverhältnis des Strafvollzuges nicht eingeschränkt werde und daher die Anordnung, der Gefangene dürfe für den Bezug einer Tageszeitung nur das Hausgeld verwenden, unzulässig sei. Das Kammergericht vertritt – entgegen OLG Bremen – unter Berufung auf zahlreiche gerichtliche Entscheidungen die Ansicht, daß das Recht des Gefangenen auf Informationsfreiheit eingeschränkt ist, und hält daher auch den geltend gemachten Anspruch des Antragstellers auf Beschaffung des oben erwähnten Buches vom Eigengeld für begründet.

4. Artikel 6 GG, Schutz von Ehe und Familie (Eheurlaub, Erlaubnis zur Eheschließung)

Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 25. 9. 68 – I BvR 357/68 –) hält es für verfassungsgemäß, daß verheirateten Strafgefangenen auch ein nur kurzfristiges Zusammenleben mit ihren Ehefrauen in der Strafanstalt verweigert wird. Art. 6 GG gewähre weder dem Strafgefangenen noch seiner Ehefrau einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Unterbrechung der Freiheitsentziehung durch Bewilligung eines Kurzurlaubs zum Zwecke der Aufrechterhaltung der ehelichen Beziehungen.

Bei dem in Nr. 166 DVollzO bezeichneten „wichtigen Grund“, der zur Versagung der Erlaubnis zur Eheschließung führen kann, handelt es sich nach OLG Oldenburg (Beschl. v. 25. 3. 68 in Nds. RpfL 1968 S. 195) um einen unbestimmten Rechtsbegriff, über dessen Vorliegen

das Gericht im vollen Umfange entscheiden kann. Das OLG hob die Verfügung der Vollzugsbehörde auf, mit der einem Strafgefangenen die Erlaubnis mit der Begründung verweigert worden war, es sei ihm zuzumuten, mit der Verwirklichung der Heiratspläne bis zur Haftentlassung, die in 3 Monaten bevorstehe, zu warten. Das OLG meint, diese Begründung lasse nicht erkennen, daß grundsätzliche Belange des Strafvollzugs einen solchen Aufschub dringend erforderlich machen.

III. Verkehr mit der Außenwelt

1. Zeitschriften

Die Versagung der Erlaubnis, die Zeitschrift „Der Spiegel“ halten zu dürfen, stellt nach OLG Nürnberg (Beschl. v. 5. 6. 67 – VAs 17/67 –)⁹ keinen Ermessensmißbrauch dar, weil es sich dabei weder um eine Heimatzeitung noch um eine Fachzeitung handelt, die der beruflichen Unterrichtung (vgl. Nr. 129 Abs. 1 DVollzO) dient und ein Strafgefangener auch keinen Rechtsanspruch auf Bezug einer bestimmten Zeitschrift hat.

Das OLG Nürnberg bestätigt im Beschluß vom 5. 4. 67 – VAs 76/67 –)¹⁰ daher ebenfalls die Ablehnung einer bestimmten Tageszeitung des Heimatortes gegenüber einem Zuchthausgefangenen, da für die Anstalt durch die Zensur eine unangemessene Mehrarbeit entstehe und der Gefangene im übrigen unter einer größeren Anzahl regionaler und überregionaler Tageszeitungen auswählen könne.

OLG Hamburg (Beschl. v. 10. 10. 68 – VAs 32/68 –) hält es für zulässig, daß einem früher angeblich in der Versicherungsbranche tätig gewesenen Zuchthausgefangenen der Bezug der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ versagt wird, weil diese Zeitschrift für ihn als Nichtjuristen zur beruflichen Fortbildung nicht geeignet sei.

2. Schriftverkehr

OLG Frankfurt (Beschl. v. 10. 11. 67 – 3 VAs 85/67 –)¹¹ bestätigt, daß ein Strafgefangener weder einen Anspruch auf Verwendung eigenen Briefpapiers noch auf unbeschränkten Schriftverkehr hat und insoweit auch den Einschränkungen unterliegt, die sich aus den Erfordernissen der Ordnung der Anstalt ergeben.

OLG Bremen (Beschl. v. 22. 8. 67 in MDR 1967 S. 1025) hat erneut entschieden, daß die Vollzugsbehörde nicht selbst entscheiden dürfe,

⁹ 1967 Heft 6 S. 10.

¹⁰ 1967 Heft 6 S. 11.

¹¹ 1968 Heft 3 S. 9.

ob die in einem Sonderbrief als Adressat angegebene Behörde (z. B. das Gesundheitsamt) für die von dem Strafgefangenen begehrte Maßnahme zuständig ist. Das Schreiben müsse daher an die bezeichnete Behörde weitergeleitet werden. Eine Ausnahme sei nur dann anzuerkennen, wenn sich die Vollzugsbehörde selbst für zuständig hält und es dem Willen des Absenders entspricht, daß das Schreiben an sie – die Vollzugsbehörde – geleitet und von ihr darüber entschieden wird.

OLG Koblenz (Beschl. v. 25. 8. 67 – 2 VAs 24/67 –) stellt klar, daß einem Strafgefangenen, der für nur kurze Zeit in eine andere Anstalt verlegt worden war, ein sog. Zugangsbrief gemäß Nr. 148 DVollzO nicht zusteht.

OLG Schleswig (Beschl. v. 23. 11. 67 – 2 VAs 9/67 –)¹² behandelt das Anhalten eines unwahre Angaben enthaltenden Briefes eines Strafgefangenen an eine Tageszeitung; dem Gefangenen stehe kein uneingeschränktes Recht auf Briefverkehr mit einer Zeitung zu.

Einem Strafgefangenen, der bereits mit verschiedenen Frauen in Schriftverkehr getreten ist und während der Haft schon mehrere „Verlobte“ gehabt hat, kann verweigert werden, eine Heiratsanzeige aufzugeben, da es zweifelhaft erscheint, ob es ihm wirklich ernsthaft darum zu tun ist, eine Lebensgefährtin zu finden (OLG Schleswig Beschl. v. 13. 9. 67 – 2 VAs 13/67 –)¹³. – OLG Stuttgart (Beschl. v. 3. 12. 68 – 2 VAs 76/68 –) hält es allgemein für zulässig, einem Strafgefangenen zu verbieten, eine Heiratsanzeige zu schreiben. – Der Anstaltsleiter ist auch berechtigt, einem Strafgefangenen den offensichtlich ehewidrigen Briefverkehr mit einer verheirateten Frau zu untersagen und Briefe, die er unter Umgehung dieses Verbots an seine Angehörigen oder an Angehörige der Frau schreiben will, anzuhalten (OLG Nürnberg Beschl. v. 13. 7. 67 – VAs 13/67 –)¹⁴.

Ein dem Brief seiner Braut beiliegendes Foto, das diese „in einem außerordentlich knapp sitzenden Bikini“ zeigt, braucht dem Strafgefangenen nicht ausgehändigt zu werden (OLG Nürnberg Beschl. v. 11. 8. 67 – VAs 14/67 –)¹⁵.

Wenn ein Strafgefangener sich in unzähligen Schreiben beleidigenden Inhalts unter Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges an die Vollzugsbehörde wendet, so ist es nicht zu beanstanden, wenn diese Schreiben nach entsprechender Belehrung schließlich unbear-

¹² 1968 Heft 6 S. 8.

¹³ 1968 Heft 1 S. 10.

¹⁴ 1968 Heft 2 S. 6.

¹⁵ 1968 Heft 2 S. 6.

beitet zu den Akten genommen werden (OLG Nürnberg Beschl. v. 31. 10. 67 – VAs 64/66, 71/66, 2/67, 7/67 –)¹⁶.

Ein Strafgefangener hat keinen Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in den behördeninternen Schriftverkehr der Anstalt oder in seine Personalakten (OLG Nürnberg Beschl. v. 14. 11. 67 – VAs 5/67, 18/67, 23/67 –)¹⁷. Er kann von der Vollzugsanstalt nicht verlangen, daß diese ihm Abschriften und Ablichtungen der gegen ihn ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zur Verfügung stellt. Dieses Recht kann er nur gegenüber der Vollstreckungsbehörde geltend machen (OLG Nürnberg Beschl. v. 14. 8. 67 – VAs 65/66 –)¹⁸.

Der Strafgefangene hat auch keinen Anspruch auf kostenlose Überlassung einer Schreibmaschine der Vollzugsanstalt etwa deswegen, weil er bestimmte Eingaben, Beschwerden usw. dreifach vorlegen muß (OLG Frankfurt Beschl. v. 24. 7. 67 – 3 VAs 20/67 –)¹⁹. Im übrigen kann er nicht verlangen, daß ihm eine Entscheidung des Anstaltsvorstandes schriftlich bekanntgegeben oder zugestellt wird (OLG Schleswig Beschl. v. 23. 10. 67 – 2 VAs 21/66)²⁰.

3. Verkehr mit dem Rechtsanwalt

Schreiben eines Strafgefangenen an seinen Rechtsanwalt (mit Ausnahme der nicht der Zensur unterliegenden Verteidigerpost) dürfen nach Nr. 155 Abs. 2 DVollzO angehalten werden, wenn sie grobe Beleidigungen des Anstaltspersonals enthalten (OLG Nürnberg Beschl. v. 31. 10. 67 – VAs 64/66, 71/66, 2/67 –)¹⁶. OLG Koblenz (Beschl. v. 8. 8. 67 – 2 VAs 43/67 –) bestätigt erneut, daß gemäß Nr. 158 Abs. 1 DVollzO der Schriftverkehr mit dem Verteidiger nur dann nicht überwacht wird, wenn dieser sich „gegenüber der Anstalt“ ausgewiesen hat. Solange der Anstalt der entsprechende Nachweis nicht vorliegt, darf sie die Post überwachen.

Ein vom Verteidiger gestellter Antrag auf eine nicht zu überwachende Unterredung mit seinem in Strafhaft befindlichen Mandanten darf nach OLG Zweibrücken (Beschl. v. 11. 7. 67 – VAs 7/67 –) nur abgelehnt werden, wenn ein sachlicher Ablehnungsgrund vorliegt (vgl. Nr. 145 Abs. 1 DVollzO).

OLG Hamburg (Beschl. v. 25. 7. 67 – VAs 19/67 –)²¹ hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach einem Strafgefangenen kein Rechtsanspruch auf Benutzung eigener Kommentare – etwa zur

¹⁶ 1968 Heft 4/5 S. 13.

¹⁷ 1968 Heft 4/5 S. 12.

¹⁸ 1968 Heft 2 S. 5.

¹⁹ 1968 Heft 1 S. 9.

²⁰ 1968 Heft 2 S. 12.

²¹ 1968 Heft 1 S. 5.

StPO und zum StGB – zusteht, da diese nur für Fachleute bestimmt seien. Auch aus Nr. 148, 158 DVollzO könne ein solches Recht nicht hergeleitet werden, ebenso nicht aus der Eigentumsgarantie, dem Grundrecht der Informationsfreiheit oder aus dem Gesichtspunkt unzulässiger Verkürzung des Rechtsschutzes.

IV. Ärztliche Betreuung

Ein Strafgefangener hat gemäß Nr. 101 Abs. 1 DVollzO kein Recht auf Tragen eigener Schuhe (OLG Nürnberg Beschl. v. 10. 8. 67 – VAs 6/67 –)²². Nur aus besonderen, vor allem ärztlichen Gründen kann ihm die Anschaffung und das Tragen eigener Schuhe gestattet werden.

Für die Entscheidung der Frage, ob die Zuziehung eines Facharztes oder sonstigen Arztes außerhalb des Vollzugs erforderlich ist, ist die gutachtliche Äußerung des Anstaltsarztes maßgebend. Ein Anspruch auf ärztliche Behandlung außerhalb der Anstalt besteht nicht, wenn der Anstaltsarzt eine solche nicht für erforderlich hält (OLG Nürnberg Beschl. v. 6. 12. 67 – VAs 37/67 –²³ u. v. 18. 12. 67 – VAs 38/67, 45/67 –²⁴ betreffend Strafgefangene, Beschl. v. 7. 4. 67 – VAs 80/66 –²⁵ betreffend Sicherungsverwahrte). Auch eine klinische Untersuchung oder Behandlung in einem Krankenhaus der Anstalt kann der Strafgefangene nur beanspruchen, wenn diese nicht im Anstaltskrankenhaus durchgeführt werden kann (OLG Schleswig v. 5. 6. 67 – 2 VAs 3/67 –)²⁶.

OLG Celle (Beschl. v. 10. 4. 68 in MDR 1968 S. 782) befaßt sich mit der Frage der Anrechnung von Krankenhausaufenthalt auf die Strafzeit. Einem Verurteilten wurde im Gnadenwege Strafunterbrechung gewährt, um ihm Gelegenheit zur Behandlung in einem Krankenhaus zu geben. Insoweit wird die Dauer des Krankenhausaufenthaltes nicht auf die Strafzeit angerechnet. Wenn aber während des Krankenhausaufenthaltes Maßnahmen getroffen worden sind, die darauf hinauslaufen, zum Zwecke der weiteren Strafvollstreckung „die Verfügungsgewalt über den Verurteilten wieder herzustellen“ (z. B. Bewachung am Krankenbett), rechnet der Aufenthalt im Krankenhaus wie Strafhaft.

Die Einweisung von geistig erkrankten oder in solcher Weise verdächtigen Strafgefangenen in eine psychiatrische Krankenanstalt gemäß Nr. 118 Abs. 3 und 120 DVollzO sowie die Art und Weise der Unterbringung betreffen Entscheidungen des OLG Koblenz (Beschl. v. 29. 8. und 5. 10. 67, zitiert von Grunau in ZfStrVo 1968 [17] 303 ff.) und des OLG

²² 1968 Heft 2 S. 5.

²³ 1968 Heft 4/5 S. 14.

²⁴ 1968 Heft 3 S. 12.

²⁵ 1967 Heft 6 S. 11.

²⁶ 1967 Heft 6 S. 8.

Zweibrücken (Beschl. v. 16. 5. 67 u. 27. 9. 67, zitiert von Grunau a. a. O.). In beiden Entscheidungen wird davon ausgegangen, daß zur Unterbringung eines Gefangenen in einer psychiatrischen Krankenanstalt ein richterlicher Unterbringungsbeschluß nicht erforderlich ist, sondern die Einweisungsanordnung des Anstaltsarztes und des Anstaltsvorstandes gemäß Nr. 118, 120 DVollzO als Rechtsgrundlage ausreichen.

V. Arbeitseinsatz

1. Kein Anspruch auf Arbeitslohn, keine Sozialversicherungspflicht

Erneut wird bestätigt, daß Gefangene keinen Rechtsanspruch auf Arbeitsentgelt besitzen (OLG Koblenz Beschl. v. 12. 2. 68 in MDR 1968 S. 690, OLG Frankfurt Beschl. v. 9. 1. 68 – 3 VAs 58/67 –)²⁷.

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) v. 31. 10. 67 – 3 RK 84/65 –²⁸ unterliegen Strafgefangene und Sicherungsverwahrte, die in der Strafanstalt zu Arbeiten herangezogen werden, nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, da sie keine Arbeitnehmer sind. Denn es handele sich um einen grundlegenden Unterschied, ob jemand aufgrund eines Arbeitsvertrages für einen Arbeitgeber tätig werde oder ob er als Strafgefangener kraft gesetzlichen Zwanges arbeiten müsse. Allerdings schließe die Eigenschaft als Strafgefangener nicht aus, daß dennoch ein freies Arbeitsverhältnis vorliegt. Dazu verweist das BSG auf einen in Band 12 S. 71 entschiedenen Fall, in dem ein Strafgefangener in der SBZ mit seinem Einverständnis zur Arbeitsleistung in einem volkseigenen Baubetrieb herangezogen und nach dem allgemeinen Tarif entlohnt wurde. Das BSG hat diesen Strafgefangenen in der Sozialversicherung einem freien Arbeiter gleichgestellt, weil sein Beschäftigungsverhältnis „durch den freien Austausch von Lohn und Arbeit, dagegen nicht durch eine Arbeitsleistung unter Zwangszuwendung“ gekennzeichnet ist.

Da, abgesehen von diesem eben erwähnten Ausnahmefall, keine vertraglichen Beziehungen vorliegen, steht dem Strafgefangenen auch kein Anspruch auf eine urlaubsähnliche Arbeitsbefreiung zu, zumal gemäß Nr. 92 und 84 Abs. 2 DVollzO die Arbeitszeit ohnehin in bestimmter Weise festgesetzt ist (OLG Celle Beschl. v. 7. 8. 67 in MDR 1967 S. 1025).

2. Arbeitsbelohnung

Nach OLG Braunschweig (Beschl. v. 21. 2. 68 in MDR 1968 S. 690) kann ein Strafgefangener verlangen, daß sein Arbeitsbelohnungs-

²⁷ 1968 Heft 6 S. 9.

²⁸ 1969 Heft 1 S. 8.

guthaben während der Strafhaft von der Anstalt auf einem Bankkonto in der Weise verzinslich angelegt wird, daß die den Bestimmungen der DVollzO entsprechende Verwendung des Guthabens gewährleistet wird. Durch eine verzinsliche Anlegung soll weder ein Anspruch des Gefangenen auf die Arbeitsbelohnung noch ein Anspruch auf die Zinsen begründet werden, so daß einem Gläubiger auch nicht eine ihm bisher nicht offenstehende Zugriffsmöglichkeit eröffnet wird.

Zur Frage, ob dem Gefangenen der Rabatt zusteht, der den Vollzugsanstalten beim Einkauf von Zusatznahrungs- und Genußmitteln von ihren Lieferanten gewährt wird, hat OLG Stuttgart (Beschl. v. 21. 8. 67 – 2 VAs 41/67 –) erneut entschieden, daß es rechtlich zulässig sei, wenn die Anstalt solche Rabatte als Entgelt für den Mehraufwand an Verwaltungsarbeit, die mit der Beschaffung der Ware für Gefangene verbunden ist, einbehält.

OLG Hamburg (Beschl. v. 21. 7. 67 – VAs 8/67 –)²⁹ befaßt sich mit der Frage, ob und inwieweit ein Strafgefangener Kosten für einen Fernlehrgang vom Hausgeld zu bezahlen hat. – Im Beschl. v. 14. 8. 68 – VAs 25/68 – hält es OLG Hamburg für unzulässig, daß ein mehr als 50 % erwerbsbeschränkter Strafgefangener nicht über mehr Hausgeld verfügen kann bzw. keine Leistungsbelohnung erhält und als Ausgleich auch keinen Betrag seiner Sozialrente zur Verwendung als Hausgeld erhält, wenn er das Doppelte des für ihn festgesetzten Pensums leistet. „Die soziale Rücksichtnahme . . . gebietet es, dem besonders arbeitsamen Gefangenen auch im Strafvollzug die Möglichkeit zu geben, über die wegen Beschränkung der Erwerbsfähigkeit gewährte Sozialrente in gleicher Weise und in gleichem Umfang zu verfügen, wie es nicht behinderte Gefangene durch Erarbeitung von Leistungsbelohnungen . . . erreichen können“.

VI. Vollzügliche Behandlung

1. Einzelhaft, Bewegung im Freien, Anrede

Bei einem Strafgefangenen, der Anstaltsbedienstete durch sein Verhalten fortgesetzt grob beleidigt, ist die Anordnung und Durchführung von Einzelhaft gemäß § 22 StGB i. V. m. Nr. 64, 65 Abs. 1 und Nr. 67 Abs. 1 DVollzO gerechtfertigt (OLG Nürnberg Beschl. v. 31. 10. 67 – VAs 64/66, 71/66, 2/67, 7/67 –)¹⁶.

Nr. 110 Abs. 1 DVollzO, die eine tägliche Bewegung im Freien auch an arbeitsfreien Tagen vorschreibt, läßt es nicht zu, daß die Freistunde an Sonn- und Feiertagen, z. B. wegen Personalmangels, nicht durchgeführt und dafür an anderen Tagen als Ausgleich die Frei-

²⁹ 1968 Heft 1 S. 6.

stunde verlängert wird (OLG Stuttgart Beschl. v. 29. 7. 68 – VAs 12/68 –)³⁰.

OLG Koblenz (Beschl. v. 14. 7. 67. – 2 VAs 33/67 –) hält die Beschwerde eines Strafgefangenen, in der Anstalt nicht mit „Herr“ angeredet zu werden, für unbegründet, soweit darin keine „Kränkungsabsicht“ zu sehen ist.

2. Verlegung

Der Strafgefangene hat keinen Anspruch darauf, aus Gründen des leichteren Besuchsverkehrs mit Angehörigen in eine andere Anstalt verlegt zu werden. Die persönlichen Belange des Gefangenen und seiner Angehörigen müssen gegenüber dem Interesse an gleichmäßiger Behandlung aller Strafgefangenen zurücktreten (OLG Hamburg Beschl. v. 23. 8. 67 – VAs 34/67 –, OLG München Beschl. v. 31. 7. 67 – VAs 22/67 –³¹, OLG Braunschweig Beschl. v. 7. 11. 68 – VAs 14/68 –).

VII. Hausstrafen

OLG Celle (Beschl. v. 19. 11. 68 in MDR 1969 S. 163) hat die Frage der Zulässigkeit der Verhängung von Hausstrafen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz (Art. 104 Abs. 1 u. 2 GG) geprüft, ob nämlich eine Arreststrafe etwa nur vom Richter verhängt werden dürfe. Das OLG kommt zu dem Ergebnis, daß das strafrichterliche Urteil alle Eingriffe deckt, die zur Durchführung eines geordneten Strafvollzuges erforderlich sind, und somit auch die Befugnis zur Verhängung von Hausstrafen. Der Mitwirkung eines Richters bedürfe es nicht, weil selbst die Verhängung von Arrest keine „weitere Freiheitsbeschränkung“ im Sinne von Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 GG darstelle, als sie nicht ohnehin schon durch die Verurteilung zu Freiheitsstrafe eingetreten sei. Auch die Verschärfung des Arrestes durch Kostschmälerung und Entziehung des Bettlagers hält das OLG für zulässig, da die Verhängung von einfachem Arrest in vielen Fällen als Abschreckung nicht ausreiche. Auch Tabbestände, die nicht die Verletzung eines Strafgesetzes zum Gegenstand haben, wie z. B. Entweichungen, könnten durch Hausstrafen geahndet werden.

Aufgrund des zum Strafgefangenen bestehenden besonderen Gewaltverhältnisses hält auch OLG Schleswig (Beschl. v. 23. 11. 67 – 2 VAs 9/67 –)¹² Hausstrafen für allgemein zulässig. Die Entscheidung betrifft die Verhängung einer Arreststrafe gegen einen Gefangenen, der in einen Sitzstreik getreten ist und vergeblich aufgefordert worden ist, aufzustehen und in seine Zelle zu gehen.

³⁰ 1969 Heft 1 S. 6.

³¹ 1968 Heft 1 S. 7.

OLG Celle (Beschl. v. 3. 11. 67 in Nds. Rpfl. 1968 S. 41) hält die Verhängung einer Arreststrafe gegen einen Strafgefangenen für zulässig, der sich weigert, sein überlanges Haar schneiden zu lassen.

OLG Schleswig behandelt im Beschluß vom 28. 9. 67 – 2 VAs 10/67 –³² die Verhängung einer Hausstrafe wegen Arbeitsverweigerung eines Strafgefangenen, bei dem der Anstaltsarzt die volle Arbeitsfähigkeit festgestellt hat.

OLG Düsseldorf (Beschl. v. 27. 3. 68 – 1 Ws 86/68 –)³³ hält es allerdings für ungerechtfertigt, gegen einen Gefangenen eine Hausstrafe zu verhängen, weil er es unterlassen habe, Ausbruchsvorbereitungen Mitgefangener zu melden. Eine entsprechende Meldepflicht könne nicht anerkannt werden, zumal auch § 138 StGB nur die Nichtanzeige bestimmter schwerer Verbrechen unter Strafe stelle. Andernfalls werde der Denunziation unter den Gefangenen Tür und Tor geöffnet. Bei dieser Entscheidung handelt es sich zwar um einen Untersuchungsgefangenen; die Begründung könnte aber m. E. auch im Falle eines Strafgefangenen zutreffen, auch wenn die DVollzO in Nr. 79 Abs. 2 eine Meldepflicht bei Ausbruchsvorbereitungen von Mitgefangenen ausdrücklich bestimmt.

Die Verhängung einer Hausstrafe gegen einen Arbeitshausverwahrten behandelt OLG Zweibrücken (Beschl. v. 31. 10. 67 – VAs 5/67 –)³⁴. Gemäß Nr. 244 Abs. 2 i. V. m. Nr. 185 Abs. 2 DVollzO kann eine Arreststrafe auch in der Arrestzelle eines Strafgefangnisses vollstreckt werden, wenn im Arbeitshaus eine solche Zelle nicht zur Verfügung steht (zur Verfassungsmäßigkeit der Anordnung der Unterbringung im Arbeitshaus vgl. OLG Hamburg Beschl. v. 24. 1. 68 – 1 Ss 157/67 –)³⁵.

VIII. Sicherungsverwahrung

OLG Nürnberg (Beschl. v. 18. 12. 67 – VAs 35/67 –³⁶ u. v. 5. 4. 67 – VAs 12/66, 21/66 –)³⁷ hat erneut entschieden, daß es gerechtfertigt ist, den Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Strafvollzug im wesentlichen anzugleichen. Daraus ergibt sich für den Verwahrten u. a., daß er keinen Anspruch auf den Lohn eines freien Arbeiters hat, aus Sicherheitsgründen sein Briefverkehr überwacht wird und ihm kein Anspruch auf Besitz seines eigenen Radiogerätes zusteht. Das gleiche gilt nach OLG Stuttgart (Beschl. v. 21. 8. 67 – 2 VAs 39/67 –)³⁸ für die Benutzung

³² 1968 Heft 6 S. 8.

³³ 1969 Heft 1 S. 12.

³⁴ 1968 Heft 3 S. 12.

³⁵ 1968 Heft 6 S. 10.

³⁶ 1968 Heft 4/5 S. 15.

³⁷ 1967 Heft 6 S. 12.

³⁸ 1969 Heft 1 S. 11.

eines eigenen Transistorgerätes – besonders in einer Anstalt, in der ein Rundfunkgemeinschaftsempfang mit Kopfhörern möglich ist – oder nach OLG Hamburg (Beschl. v. 23. 10. 67 – VAs 49/67 –)³⁹ für die Beschränkung des Besuchsverkehrs.

IX. Untersuchungshaft

1. Entmannung

Einem Untersuchungsgefangenen kann unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gestattet werden, sich durch einen von ihm gewählten Arzt innerhalb der Haftanstalt ambulant oder in einem Anstaltskrankenhaus stationär entmannen zu lassen (LG Hannover Beschl. v. 2. 5. 67 in Nds. Rpfl. 1967 S. 231). Die rechtliche Zulässigkeit einer freiwilligen Entmannung aufgrund der erwähnten Bestimmung hat bereits der Bundesgerichtshof in BGHSt Band 19 S. 201 bejaht. Nach dieser Entscheidung ist wesentliche Voraussetzung, daß der die Entmannung Begehrende bewußt in voller Kenntnis der Tragweite des beabsichtigten Eingriffs diesen freiwillig herbeiführen lassen will. Diese Voraussetzung hält das LG Hannover (Beschl. v. 26. 5. 67 in Nds. Rpfl. 1967 S. 257) im Falle eines als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher angeklagten Untersuchungsgefangenen, bei dem die Sicherungsverwahrung für erforderlich gehalten wird, nicht für gegeben, weil er nach Belehrung der Tragweite des Eingriffs dem Anstaltsarzt gegenüber zugegeben habe, daß er „den Eingriff natürlich nur unter dem Druck der gegebenen unausweichlichen Situation vornehmen lassen“ wolle.

Nach OLG Hamburg (Beschl. v. 5. 12. 68 in MDR 1969 S. 161) ist das Gericht verpflichtet, den Antrag eines Untersuchungsgefangenen auf Entmannung zu fördern, indem es die Einholung eines Gutachtens zur Frage der Notwendigkeit des Eingriffs und Belehrung entsprechend der oben erwähnten BGH-Entscheidung anordnet.

2. Verkehr mit der Außenwelt, Rundfunkempfang

Beanstandet ein Untersuchungsgefangener, daß er in seinem Briefverkehr beschränkt wird, so ist die Rechtsverfolgung nach §§ 23 ff. EGGVG nicht zulässig; ihm steht dagegen der Rechtsweg nach §§ 119 Abs. 6, 126 StPO offen (OLG Schleswig Beschl. v. 24. 8. 67 – 2 VAs 12/67 –)⁴⁰.

OLG Hamburg (Beschl. v. 22. 6. 67 in MDR 1967 S. 855) hält es für zulässig, daß auch der Brief eines Untersuchungsgefangenen, der an

³⁹ 1968 Heft 3 S. 12.

⁴⁰ 1968 Heft 1 S. 10.

eine Behörde (im vorliegenden Falle an eine Staatsanwaltschaft, die nicht Anklagebehörde in dem Verfahren ist, für das der Untersuchungsgefangene einsitzt) gerichtet ist, der richterlichen Kontrolle unterliegt. Denn auch ein an eine Behörde gerichteter Brief könne – so OLG Hamburg – etwa einen beleidigenden Inhalt haben oder gröblich entstellende Behauptungen über die Verhältnisse in der Anstalt enthalten, und die Tatsache der Nichtbeanstandung des Briefes könne unter den Gefangenen bekannt und sein Inhalt besprochen werden, wodurch einzelne Gefangene sich veranlaßt fühlen könnten, sich gegen die Ordnung auflehnen zu können (zu der Erwägung des OLG Hamburg, daß der Richter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall auf eine Zensur verzichten könne, vgl. die kritische Anmerkung von Grunau in ZfStrVo 1968 [17] 61).

OLG Celle (Beschl. v. 1. 2. 68 in MDR 1968 S. 942) begründet die Zulässigkeit des Anhaltens von beleidigenden Briefen Untersuchungsgefangener (im vorliegenden Falle an einen Richter, dem Rechtsbeugung vorgeworfen wird) aus dem Gesichtspunkt der Notwehr oder Nothilfe gemäß § 53 Abs. 2 StGB, nicht jedoch aus Nr. 34 Abs. 1 Ziffer 3 UVollzO. Denn letztere Vorschrift sei nicht als eine Konkretisierung der nach § 119 Abs. 3 StPO zulässigen Beschränkungen aufzufassen, da es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Anstalt nicht erfordere, schlechthin – wie es Nr. 34 Abs. 1 Ziffer 3 UVollzO vorsieht – jeden Brief, dessen Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist, zu beanstanden.

Bei Strafgefangenen, die in Unterbrechung von Untersuchungshaft Strafe verbüßen, darf abgesehen von dringenden Fällen der Brief- und Besuchsverkehr aus Gründen der Sicherung des neuen Strafverfahrens nur auf richterliche Anordnung beschränkt werden (OLG Hamburg Beschl. v. 31. 5. 68 in MDR 1968 S. 943).

Das Anhalten eines Briefes an die kommunistische Zeitung „Neues Deutschland“ betrifft ein Beschluß des LG Hildesheim (Beschl. v. 19. 10. 67 – 3 Kls 21/67 –). Der Brief wurde gemäß Nr. 34 Abs. 1 Ziffer 4 UVollzO angehalten, weil die Weiterleitung geeignet sei, die Ordnung in der Anstalt durch Einschleusung von kommunistischem Propagandamaterial zu gefährden.

OLG Hamm (Beschl. v. 11. 11. 68 in MDR 1969 S. 161) hatte über die rechtliche Zulässigkeit einer richterlichen Verfügung zu entscheiden, mit der zehn von der Gefangenengewerkschaft einem Untersuchungsgefangenen übersandten Beitrittsformulare angehalten wurden, weil die Gefahr bestehe, daß durch Werbung für die Gewerkschaft die Ordnung in der Anstalt empfindlich gestört werde. Das OLG hält die Beschwerde sowohl des Untersuchungsgefangenen als auch der Gefangenengewerkschaft zwar für zulässig, aber für

unbegründet. Durch die Verfügung werde der Untersuchungsgefangene nicht daran gehindert, der Gefangenengewerkschaft als Mitglied beizutreten. Die Gewerkschaft habe ihn durch die Übersendung mehrerer Arbeitsformulare aber praktisch aufgefordert, unter den Mitgefangenen für den Beitritt zu werben, was zu einer Störung der Ordnung in der Anstalt führen könne.

OLG Frankfurt (Beschl. v. 19. 1. 67 – 3 Ws 18/67 –)⁴¹ hält die Beschwerde eines Untersuchungsgefangenen, dem verweigert worden war, am Weihnachtsfest mit seiner Ehefrau, die ihn wegen zu weiter Entfernung nicht besuchen konnte, zu telefonieren, für begründet. Bei der Entscheidung der Frage, ob einem Untersuchungsgefangenen die Führung eines Telefongesprächs mit Personen außerhalb der Anstalt genehmigt werden kann, komme es – so OLG Frankfurt – nur darauf an, ob dies mit dem Zweck der Untersuchungshaft vereinbar sei und nicht die Ordnung der Anstalt störe (§ 119 Abs. 3 u. 4 StPO). Kann ein Untersuchungsgefangener infolge weiter Entfernung keinen Besuch von seinen Angehörigen empfangen, so sei es gerechtfertigt, ihm ausnahmsweise (wegen der damit verbundenen Belastung der Anstalt) gelegentlich Telefongespräche zu gestatten.

Nach OLG Hamm – Beschl. v. 7. 12. 67 in MDR 1968 S. 515 – kann einem Untersuchungsgefangenen die Erlaubnis zur Benutzung seines eigenen Transistorgerätes nicht versagt werden, wenn keine Anhaltspunkte für besondere Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr oder für eine Störung der Ordnung in der Anstalt (z. B. Benutzung des Gerätes als Tauschobjekt) bestehen.

Abkürzungen:

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nds. Rpf.	Niedersächsische Rechtspflege
Beschl.	Beschluß
OLG	Oberlandesgericht
LG	Landgericht
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

⁴¹ 1968 Hefz 2 S. 8.

Der Kaiser und der Mandarin Gerechtigkeitspflege und Wiedergutmachung im alten China

von Gustav Engelkes

Das gewaltige Reich der Chinesen im Fernen Osten blieb der westlichen Erforschung wohl mit am längsten verschlossen, während sich dort im Innern eine hohe Kultur entwickelte, in der Recht und Gesetz ihren Platz einnahmen. Einzelnen Männern, wie dem berühmten Jesuiten Martini, gelang es schon vor Jahrhunderten, nach China vorzudringen. Ihm verdankt man auch die ersten Nachrichten über den berühmten See Si-hu in China, der um 1800 durch van Braam Houckgeest (*Voyage en Chine*) beschrieben wurde. Dieser Darstellung folgten spätere Autoren, auch hier sei ihr gefolgt.

Danach war der See Si-hu, einer der schönsten Naturseen in China, von kristallhellem Wasser, dessen mit einigen Inseln bestreuter Spiegel zwei Stunden an Umfang hatte und auf drei Seiten von bewaldeten Bergen eingefäßt wurde. An den Ufern bauten sich chinesische Kaiser Lusthäuser und auf dem Wasser gab es Barken für Festlichkeiten. Am Si-hu standen neben diesen Gebäuden eine Reihe ehrwürdiger Denkmale, von denen Reisende eines als das merkwürdigste hervorhoben. Es handelte sich dabei um ein Rechtsdenkmal, wie es in der ganzen zivilisierten Welt nicht so leicht wieder zu finden sein dürfte. Es war ein Grabmal, das die Überreste eines verdienten Mandarins bewahrte, den ein Kaiser der Dynastie Song hatte hinrichten lassen, obwohl der Mandarin seine Unschuld beteuert hatte. Als der Kaiser entdeckte, daß ihn die Ankläger des Unglücklichen hintergangen hatten, bestrafte er nicht nur die Verleumder mit dem Tode, sondern erhob auch, um sein Unrecht einigermaßen wiedergutzumachen, den Sohn des Mandarins zu der Würde, die der Getötete bekleidet hatte. Den Leichnam des Vaters aber ließ er mit allem erdenklichen Pomp in dem Grabmal bestatten, das er ihm an diesem anmutigen Orte errichtet hatte. Es erhielt sich durch viele Jahrhunderte und bestand nach den Schilderungen von Europäern aus zwei mit Mauern umgebenen Höfen; in den ersten führte ein stattliches Portal mit drei Türen. Hier fand man neben den Türen die aus Metall gegossenen Statuen der vier bestraften Verleumder. Sie waren auf den Knien liegend dargestellt, die Hände auf den Rücken gebunden und mit gesenktem Antlitz gegen das Grabmal gekehrt. Die Namen dieser Verleumder, darunter eine Frau, waren ihnen auf die Brust geschrieben worden. In der Mitte des Hofes, so heißt es in den alten Darstellungen weiter, bildeten zwei Reihen steinerner Bildsäulen einen Gang, der zum Portal des zweiten Hofes führte. In jeder Reihe waren drei Mandarine, ein Pferd, ein Widder und ein Löwe dargestellt. Das Grabmal selbst befand sich im inneren Hof. Neben dem Vater ruhte hier auch der Sohn, und vor dem Grabe stand ein steinerner Tisch mit verschiedenen ebenfalls steinernen Gefäßen, deren man sich bei den Totenopfern bediente. Mit ihnen pflegte man das Andenken dieses rechtschaffenen Unglücklichen zu ehren.

Ehedem war es auch üblich, mit einem Hammer den Statuen der Verleumder an die Köpfe zu schlagen, ein Brauch, der sich später verlor. Eine der Statuen schien den Hammerschlägen zuletzt nachgegeben zu haben und lag zum Zeitpunkt des Besuchs der Berichterstatter herabgefallen in einem Winkel des Hofes.

Die „Wiedergutmachung“, die so viele Jahrhunderte hindurch durch Hammerschläge an die Köpfe der metallenen Verkörperungen der Verleumder als Strafe ausgeübt wurde, erscheint zunächst sinnlos und barbarisch. Sie hielt jedoch die Erinnerung an die Tatsache wach, daß einmal begangenes Unrecht nur mühsam „wiedergutmacht“ werden kann. Es erinnerte weiter an das Unheil, das falsche Anschuldigungen und Aussagen heraufbeschworen hatten.